



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 2002

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	4. 10. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Hinweis auf die Änderung des Verwaltungszustellungsrechts	1046
20340	25. 9. 2002	Bek. d. Innenministeriums Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen.	1046
21220	29. 9. 2001	Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1047
281	18. 9. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung.	1060
764	3. 9. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster	1068
805	19. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	1068

I.**2010****Hinweis auf die Änderung
des Verwaltungszustellungsrechts**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 10. 2002
55/17-21.12

Am 1. Juli 2002 ist das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) in Kraft getreten.

Durch das Zustellungsreformgesetz werden die Zivilprozessordnung (ZPO), das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sowie andere Rechtsvorschriften geändert und ergänzt. Ziel des Gesetzes ist es, das Verfahren bei förmlicher Zustellung zu vereinfachen und den gewandelten Lebensverhältnissen anzupassen.

Nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (SGV. NRW. 2010) finden die Vorschriften der §§ 2 bis 15 VwZG in seiner jeweiligen Fassung auf das Zustellungsverfahren der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Anwendung.

Für die Zustellungsverfahren der vorgenannten Behörden sind besonders die Änderungen von Bedeutung, die sich auf die Ersatzzustellung im Rahmen der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) beziehen. Hervorzuheben sind folgende Neuregelungen, die sich aus der Verweisung in § 3 Abs. 3 VwZG auf die neuen §§ 177 bis 181 ZPO ergeben:

1**Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen****1.1**

In der Wohnung des Zustellungsadressaten ist die Ersatzzustellung nicht nur an einen erwachsenen Familienangehörigen oder eine in der Familie beschäftigte Person, sondern auch an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner zulässig (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Möglichkeit der Ersatzzustellung an den in dem selben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter ist entfallen.

1.2

Die Unterscheidung zwischen der Ersatzzustellung an einen Gewerbetreibenden, an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder an juristische Personen ist aufgegeben worden. In allen Fällen, in denen ein Zustellungsadressat einen Geschäftsraum unterhält, kann in diesem Raum einer dort beschäftigten Person das Schriftstück zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

1.3

In einer Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel einem Altenheim, einem Krankenhaus oder einer Kaserne) kann im Rahmen der Ersatzzustellung dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

2**Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten**

Neu ist die Möglichkeit der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen zu der Wohnung oder zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche, den Räumlichkeiten des Adressaten zuzuordnende Vorrichtung (beispielsweise Einwurfschlitze einer Eingangstür), wenn eine Ersatzzustellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Zustellungsadressaten nicht ausführbar ist (§ 180 ZPO).

3**Ersatzzustellung durch Niederlegung****3.1**

Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist erst dann zulässig, wenn die Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in den Briefkasten (§ 180 ZPO) oder in

Gemeinschaftseinrichtungen (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) nicht ausführbar ist (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

3.2

Die Niederlegung hat auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle zu erfolgen (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Niederlegung bei dem „Gemeindevorsteher“ oder dem „Polizeivorsteher“ des Zustellungsortes ist nicht mehr vorgesehen.

3.3

Die Mitteilung über die Niederlegung ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuhängen (§ 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

3.4

Abweichend vom früheren Recht gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als zugestellt (§ 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Damit berühren Fehler bei der Niederlegung die Wirksamkeit der Zustellung nicht.

Soweit die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen des Zustellungsverfahrens bewirken, sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. 12. 1957 (SMBl. NRW. 2010) nicht mehr maßgebend.

Vordrucke für Zustellungsverfahren nach dem geänderten Verwaltungszustellungsgesetz sind bisher nicht eingeführt worden. Das neue Zustellungsrecht enthält keine diesbezügliche Regelung. Insbesondere fehlt in § 3 Absatz 3 VwZG eine Verweisung auf die neue Fassung des § 182 ZPO, der dem bisherigen § 195 Abs. 2 ZPO entspricht.

Daher können die bisherigen Vordrucke bis auf weiteres verwendet werden. Allerdings sind dabei die Änderungen des Zustellungsrechts (siehe oben unter 1.1 bis 3.4) zu beachten. Um der Gefahr einer unwirksamen Zustellung vorzubeugen, sollten die Vordrucke gegebenenfalls entsprechend vorbereitet und unter Umständen nach erfolgter Zustellung überprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten wegen des Fehlens einer entsprechenden Eintragungsspalte eine handschriftliche Ergänzung vorgenommen werden muss.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, auch jetzt schon die Vordrucke zu verwenden, die für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren durch die Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, ber. S. 1019) mit Wirkung vom 1. Juli 2002 eingeführt worden sind.

– MBl. NRW. 2002 S. 1046.

20340**Bestellung des Vertreters
des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 9. 2002 – 21.1

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als Nachfolger für Herrn Ministerialrat Dr. Ludger Schrapper Herrn Ministerialrat Peter Münch gem. § 37 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) zum Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Die Anschrift lautet:

An den

Vertreter des öffentlichen Interesses
in Disziplinarsachen
für das Land Nordrhein-Westfalen

Innenministerium

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf.

Meine Bek. v. 18. 5. 2001 (SMBL. NRW. 20340) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1046.

21220

Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung

Vom 29. September 2001

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. September 2001 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 21220 – folgende Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 2001 – Vers 35-00-1 (U 24) – III B 4 – genehmigt worden ist.

I.

Aufgaben der Versorgungseinrichtung und Kreis ihrer Mitglieder

§ 1

Sitz, Aufgaben und Rechtsnatur

- (1) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).
- (2) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe vertreten (§ 26 des Heilberufsgesetzes).
- (3) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren, wobei die Mittel der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zweckgebunden und gesondert zu verwalten sind.
- (4) ¹Genehmigte Satzungen und Satzungsänderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. ²Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe durch Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ und, soweit Mitglieder oder Leistungsempfänger nicht Bezieher des „Westfälischen Ärzteblattes“ sind, durch Einzelnachricht.
- (5) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Verwaltungsorgane

¹Verwaltungsorgane der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind:

1. Die Kammerversammlung,
2. der Aufsichtsausschuss,
3. der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Kammerversammlung

- (1) ¹Die Kammerversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
2. Die Wahl und Abberufung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsausschusses.

3. Die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht.
4. Die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses.
5. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 5, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 30 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 30 Abs. 5.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe mit $\frac{1}{3}$ -Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung notwendigen Maßnahmen.

(2) ¹Beschlüsse, die die Kammerversammlung als Verwaltungsorgan der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe fasst, sollen nicht ohne Stellungnahme des Aufsichts- und Verwaltungsausschusses erfolgen. ²Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben können, ist vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung eine Stellungnahme der Ausschüsse einzuholen.

§ 4

Aufsichtsausschuss

- (1) ¹Der Aufsichtsausschuss besteht aus 12 Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die Mitglieder der Versorgungseinrichtung sein müssen. ²Zu wählen sind mindestens 5 angestellte Ärzte und mindestens 5 in der kassenärztlichen Versorgung uneingeschränkt tätige Ärzte. ³Verliert ein Mitglied des Aufsichtsausschusses diese Voraussetzung der Wählbarkeit, erlischt dadurch die Mitgliedschaft im Aufsichtsausschuss nicht.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von 5 Jahren in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung gewählten neuen Aufsichtsausschuss weiter. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.
- (3) ¹Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) ¹Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Prüfberichtes spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. ²Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. ³Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz, erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen.
- (5) ¹Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) ¹Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:
 1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
 2. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
 3. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
 4. die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe,
 5. die Beschlussfassung über den Geschäftsplan und seine Änderungen.
- (7) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ehrenamtlich. ²Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.
- (8) ¹Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichtsbehörde sowie der Kammerpräsident und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter einzuladen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 der Versorgungseinrichtung angehören müssen. ²Je ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben, die Prüfung eines Diplom-Mathematikers oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, auf dem Gebiete des Bank- und Hypothekenwesens erfahren sein.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch die Kammerversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. ²Die vertragliche Anstellung der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Kammervorstand. ³Ihre Zugehörigkeit zum Verwaltungsausschuss richtet sich nach der Zeitdauer des Vertrages. ⁴Die ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁵Der Kammerpräsident und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen. ⁶Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung neu zu bestellenden Verwaltungsausschuss weiter. ⁷Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. ⁸Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁹Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(4) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger bzw. bestellt der Kammervorstand ein neues Mitglied durch Vertrag.

(5) ¹Die Tätigkeit der nicht durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.

(6) ¹Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. ²Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. ³Er ist verpflichtet, jährlich spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen aufzustellen und dem Aufsichtsausschuss vorzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind:

1. alle Mitglieder der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die bei In-Kraft-Treten der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. diejenigen, die nach In-Kraft-Treten der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. diejenigen, die nach In-Kraft-Treten der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und nach Vollendung des 45. Lebensjahres Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden.

- a) wenn sie im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe erneut eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, aber bereits vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe waren und gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe noch einen Rechtsanspruch auf satzungsgemäße Leistungen haben, sofern sie nicht als Beamte oder Soldaten oder aufgrund eines Anstellungsvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Sinne von Abs. 4 Nr. 2 haben,

b) und nachversichert werden, sofern sie zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. diejenigen, die nach In-Kraft-Treten der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aber vor Vollendung ihres 45. Lebensjahres Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden sind und nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres

a) im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe erneut eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, sofern sie bereits vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe waren und gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe noch einen Rechtsanspruch auf satzungsgemäße Leistungen haben.

b) nachversichert werden, sofern sie zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

5. Mitglieder, die aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden und zunächst aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden sind, aber von der dort entstandenen Pflichtmitgliedschaft befreit werden, weil sie ihre Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aufrechterhalten.

Die Erklärung, die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aufrechterhalten zu wollen, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, abzugeben.

6. Mitglieder, die aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden und nicht aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden können, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aufrechterhalten. Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Beamte auf Lebenszeit und Sanitätsoffiziere, die Berufssoldaten sind.

(3) ¹Aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe scheiden Mitglieder aus, die

1. der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören, wenn sie ihre Mitgliedschaft zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nicht gemäß Abs. 1 Nr. 5 oder 6 aufrechterhalten haben, mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe.
2. wegen des gleichen Tatbestandes, dessentwegen sie bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten haben, bei der anderen Versorgungseinrichtung – wären sie dort Mitglied geworden – ausscheiden würden, sofern sie ihre Mitgliedschaft nicht gemäß Abs. 1 Nr. 5 oder 6 auch weiterhin aufrechterhalten, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der anderen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft ausgeschieden sein würden.
3. zu Beamten auf Lebenszeit oder Berufssoldaten ernannt werden, mit dem Zeitpunkt der Ernennung.
4. die ihren ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben. Eine zusammenhängende Unterbrechung der ärztlichen Berufsausübung von weniger als sechs Monaten führt nicht zum Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Soweit der ärztliche Beruf deshalb nicht ausgeübt wird, weil

- a) ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder

entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen besteht oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestehen würde, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig tätig sein würde,

- b) sich das Mitglied in der Zeit ab dem Tage der Geburt bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats – bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats – seines Kindes ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat,
- c) das Mitglied arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches III gemeldet ist,
- d) das Mitglied wegen der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente seine ärztliche Tätigkeit eingestellt hat,

führt dies auch dann nicht zum Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, wenn die Zeit von sechs Monaten überschritten wird. Als Kinder im Sinne von Buchstabe b gelten die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Kinder.

(4) ¹Auf Antrag werden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe befreit, die

- 1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden sind und ihre Mitgliedschaft dort aufrechterhalten.
- 2. aufgrund eines Anstellungs- oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben und mit Rücksicht darauf gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.
- 3. Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit sind.
- 4. bei Beginn der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben.

²Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung bereits vorgelegen haben, sonst innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen. ³Die Befreiung erfolgt entweder rückwirkend für die Zeit der Zugehörigkeit zur Ärztekammer oder von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung eingetreten sind. ⁴Über Befreiungen von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuss. ⁵Wer nach Nummern 1 bis 3 von der Mitgliedschaft zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ⁶Auf Grund des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung entscheidet der Verwaltungsausschuss darüber, ob der Verzichtserklärung stattgegeben werden kann.

§ 7

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die

- 1. nach § 6 Abs. 2 von der Mitgliedschaft ausgenommen oder
 - 2. nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 befreit worden sind,
- können vor Vollendung ihres 45. Lebensjahres innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe ihre freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(2) ¹Wer zunächst Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe war und

- 1. nach § 6 Abs. 3 aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgeschieden oder

- 2. nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 von der Mitgliedschaft befreit worden ist,

kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Befreiung von der Mitgliedschaft seine freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(3) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

- 1. mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
- 2. durch Kündigung des freiwilligen Mitgliedes,
- 3. durch Kündigung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, die nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig ist. ²Sie setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. ³Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hinweisen.

(4) ¹Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam:

- 1. mit dem Eintritt der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
- 2. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zugegangen ist.

II.

Leistungen der Versorgungseinrichtung

§ 8

Leistungen

(1) ¹Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kinderzuschuss,
- e) Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe,
- f) Kapitalabfindung,
- g) Sterbegeld.

(2) ¹Soweit die Leistungen auf Antrag gewährt werden, ist dieser schriftlich zu stellen.

§ 9

Altersrente

(1) ¹Mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet,

- 1. hat jedes Mitglied auf Antrag Anspruch auf Gewährung einer lebenslangen Altersrente (Regelaltersrente).
- 2. ²entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

³Eine bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte Berufsunfähigkeitsrente wird dem Mitglied als Altersrente in Höhe der zuletzt gezahlten Berufsunfähigkeitsrente weitergewährt.

(2) ¹Auf Antrag wird die Altersrente bereits mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied sein 60. Lebensjahr vollendet hat, gewährt (vorgezogene Altersrente). ²Für jeden Monat, der vom Beginn der Zahlung der vorgezogenen Altersrente bis zum Beginn der Zahlung der Regelaltersrente fehlt, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben ist, um 0,4 von Hundert gekürzt. ³Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Rentenminderungen, die sich als Folge der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente ergeben, durch eine für das Mitglied vom Arbeitgeber geleistete Entlassungsentschädigung im Sinne des SGB III ausgeglichen werden. ⁴Zur Berechnung des zum Ausgleich der Minderung notwendigen Betrages ist bezogen auf das Jahr der Einzahlung der Entlassungsentschädigung die durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Ge-

schaftsjahres zugrunde zu legen. ⁵Neben der vorgezogenen Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt.

(3) ¹Das Mitglied kann den Beginn der Zahlung der Regelaltersrente hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es das 68. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobene Altersrente). ²Während der Zeit des Hinausschiebens ist das Mitglied nicht berechtigt, Versorgungsabgaben zu entrichten. ³Für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme der Regelaltersrente erhält das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 0,55 von Hundert auf die mit Vollendung des 65. Lebensjahres erworbene Regelaltersrente.

(4) ¹Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat,

1. der dem Monat folgt, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat.
2. den das Mitglied mit seinem Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersrente bestimmt hat, wobei frühestens der auf den Antragseingang folgenden Monat gewählt werden darf.

³Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt.

§ 10

Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, das für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat, hat mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. ²Der Versorgungsfall ist eingetreten, wenn

1. die Berufsunfähigkeit voraussichtlich auf Dauer oder vorübergehend eingetreten,
2. die gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt und
3. der Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt worden ist.

³Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) ¹Ein Mitglied ist berufsunfähig, wenn seine Fähigkeit zur Ausübung jedweder ärztlicher Tätigkeit zur Einkommenserzielung, bei der die ärztliche Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann (Berufsfähigkeit), infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte vollständig entfallen ist. ²Dabei ist nicht zu berücksichtigen, ob die Berufsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann.

(3) ¹Die Berufsunfähigkeit besteht voraussichtlich auf Dauer, wenn nach ärztlicher Feststellung keine begründete Aussicht besteht, dass mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet werden kann. ²Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Berufsfähigkeit für mehr als sechs Monate umfassend entfallen ist, die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf von drei Jahren aber möglich ist.

(4) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

(5) ¹Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt:

1. bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.
2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit sechs Monate nach Eintritt des Versorgungsfalls, wobei der Monat des Eintritts des Versorgungsfalls als voller Monat gezählt wird.

²Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ruht, solange die ärztliche Tätigkeit mit Hilfe eines Assistenten fortgeführt wird.

(6) ¹Bei vorübergehender Berufsunfähigkeitsrente wird die Rente auf Zeit geleistet. ²Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn der Rentenzahlung. ³Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(7) ¹Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ablauf des Monats

1. in dem das Mitglied gestorben ist.
2. der dem Beginn der Zahlung der Altersrente vorausgeht.
3. des Fortfalls der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 2.
4. in welchem der Verwaltungsausschuss den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließt, weil das Mitglied sich einer angeordneten Begutachtung nicht unterzieht.

²Unbeschadet der in Satz 1 in Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Gründe endet die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Befristung der Rente nach Abs. 6.

(8) ¹Mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. ²Über die Dauer des Arbeitsversuches entscheidet der Verwaltungsausschuss. ³Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuches Einkünfte zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. ⁴Wird als Ergebnis des Arbeitsversuches festgestellt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Abs. 2

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuches die ärztliche Tätigkeit als eingestellt.
2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Rente gemäß Abs. 7 Satz 1 Nr. 3.

(9) ¹Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit, ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung begutachten zu lassen. ²Dies gilt auch zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen. ³Soweit die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Begutachtungen angeordnet hat, trägt sie deren Kosten. ⁴Ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, können auch die aus Anlass der Begutachtung notwendigen Reisekosten erstattet werden.

(10) ¹Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss.

§ 11

Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl, die mit vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet gerechnet wird. ²Ausgenommen davon sind Versorgungsabgaben, die in Zurechnungszeiten (Abs. 4) geleistet worden sind. ³Diese jährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die gemäß § 26 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des gleichen Geschäftsjahres. ⁴Für das Kalenderjahr, in dem eine Rentenzahlung beginnt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Steigerungszahlen die nach § 26 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(2) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl wird die Summe der durch Leistung von Versorgungsabgaben jährlich erworbenen Steigerungszahlen durch die Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft geteilt. ²Dabei werden auch diejenigen Zeiten berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet worden sind. ³Sofern dies einen höheren Wert ergibt, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl nicht berücksichtigt:

1. Die ersten drei Geschäftsjahre seit Beginn der Mitgliedschaft sowie die während dieser Zeit erworbenen Steigerungszahlen. Dies gilt auch für den Fall der Nachversicherung gemäß § 31. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt.

2. Auf Antrag die Zeit, in der:

a) ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig tätig gewesen wäre,

b) sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 15 Abs. 2 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats – bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats – ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

⁴Von den nach den Nr. 1 oder 2 nicht zu berücksichtigenden Zeiten bleibt diejenige Zeit ausgenommen, in der das Mitglied eine mehr als nur geringfügige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 8 SGB IV ausgeübt hat oder in der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Bundesversicherungsamt für das Mitglied Versorgungsabgaben geleistet worden sind. ⁵Sofern während der in den Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Zeiten freiwillige Versorgungsabgaben oder Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit geleistet worden sind und diese Zeiten unberücksichtigt bleiben, werden die aus diesen Versorgungsabgaben nach Abs. 1 sich ergebenden Steigerungszahlen nicht bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, sondern bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen berücksichtigt.

(3) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Rente errechnet sich aus der Gesamtsumme aller Steigerungszahlen. ²Diese wird gebildet aus:

1. der Summe der Steigerungszahlen, die durch Leistung von Versorgungsabgaben erworben sind (Abs. 1),
2. dem achtfachen Wert der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl (Abs. 2) und
3. der Summe der für Zurechnungszeiten (Abs. 4) hinzuzurechnenden durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen.

³Die Gesamtsumme der Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag der Rente als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Abs. 5. ⁴Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und besteht auch keine freiwillige Mitgliedschaft, wird der Jahresbetrag der Rente nur aufgrund der in Satz 2 Nr. 1 genannten Steigerungszahlen ermittelt.

(4) ¹Zurechnungszeiten sind:

1. Für die Ermittlung der Altersrente der Zeitraum, vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis zum Ende der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.
2. Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente der Zeitraum vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis
 - a) zur Vollendung des 60. Lebensjahres.
 - b) zum Ende ihrer Zahlung, wenn das Mitglied in zurückliegenden Jahren bereits eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat.

²Für Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält das Mitglied die durchschnittlich jährlich erworbene Steigerungszahl, für Zurechnungszeiten nach

Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2b 50 von Hundert der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl hinzuzurechnet.

(5) ¹Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für die Rente ist das Produkt aus dem Bemessungsmultiplikator und der gemäß § 26 Abs. 1 errechneten durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. ²Sie wird auf volle Geldbeträge kaufmännisch gerundet ermittelt. ³Der Bemessungsmultiplikator für das kommende Geschäftsjahr wird auf Grund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres mit vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet errechnet und von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses im laufenden Geschäftsjahr festgesetzt. ⁴Die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Rehabilitation

(1) ¹Einem Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, dessen Berufsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte erheblich gefährdet oder das berufsunfähig im Sinne des § 10 Abs. 2 ist und das noch keine Altersrente bezieht, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn durch sie die Berufsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹Eine erhebliche Gefährdung der Berufsfähigkeit liegt vor, wenn nach ärztlicher Feststellung damit zu rechnen ist, dass ohne die Leistung der Rehabilitation Berufsunfähigkeit im Sinne von § 10 Abs. 2 eintritt.

(3) ¹Zuschüsse können geleistet werden zu:

1. Medizinischen Leistungen zur Rehabilitation. Diese umfassen die ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandsmittel, Therapien, Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel.
2. Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation. Diese umfassen Leistungen zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Berufsfähigkeit im ärztlichen Beruf und werden bis zum Erreichen ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Zuschuss über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, gewährt werden.

(4) ¹Zuschüsse können nicht gewährt werden,

1. wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch einen Erholungsaufenthalt erzielt werden kann.
2. bei akut verlaufenden Erkrankungen.
3. bei Krankenhausaufenthalten.
4. zu Umschulungsmassnahmen, die auf die Ausübung eines nichtärztlichen Berufes abzielen.

(5) ¹Wegen derselben Erkrankung ist die Wiederholung eines Antrages auf die Gewährung von Zuschüssen zulässig. ²Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Beginn der vorhergehenden Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederholung eines solchen Antrages jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahme angezeigt erscheinen lassen.

(6) ¹Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. ²Sie können nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger (z.B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber als Beihilfeverpflichteter, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung) übernommen wird. ³Leistet auch der andere Kostenträger nur nachrangig, wird ein Zuschuss nicht gewährt.

(7) ¹Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied nach Abs. 6 Satz 2 selbst aufzukommen hat abzüglich gesetzlicher Zuzahlungsverpflichtungen. ²Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss bis zu 60 v.H. decken. ³Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann nach Prüfung aller mit der Rehabilitationsmaßnahme zusammenhängender Umstände ein Zuschuss bis zu 100 v.H. gewährt werden.

(8) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses soll vor Beginn der Rehabilitation bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann er bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zugehen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme durch eine ärztliche Stellungnahme nachzuweisen. ⁴Die Zuschüsse können an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme geknüpft werden.

(9) ¹Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme, ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung begutachten zu lassen. ²Dies gilt auch zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses noch bestehen. ³Die Kosten der Begutachtung trägt das Mitglied. ⁴Ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, kann der Verwaltungsausschuss beschließen, dass auch diese Kosten sowie die aus Anlass der Begutachtung notwendigen Reisekosten ganz oder teilweise von der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übernommen werden.

(10) ¹Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss.

§ 13

Hinterbliebenenrente

(1) ¹Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrenten.
2. Witwerrenten.
3. Waisenrenten.

(2) ¹Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bestand bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.

§ 14

Witwen- und Witwerrente

(1) ¹Nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. ²Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) ¹Einem früheren Ehegatten des Berechtigten, dessen Ehe mit dem Berechtigten vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Berechtigten Rente gewährt, wenn ihm der Berechtigte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.

(3) ¹Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigte Ehegatten vorhanden, so wird die Hinterbliebenenrente unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt. ²Entfällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente für einen Berechtigten, so werden die Ansprüche weiterer Berechtigter auf Zahlung der Hinterbliebenenrente hierdurch der Höhe nach nicht berührt.

(4) ¹Die Zahlung der Witwen-, Witwerrente endet mit dem Ablauf des Monats:

1. des Todes der Witwe, des Witwers.
2. der Wiederheirat der Witwe, des Witwers.

(5) ¹Heiraten die Witwe, der Witwer wieder, erhalten sie auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache der im Monat der Wiederverheiratung bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache der im Monat der Wiederverheiratung bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache der im Monat der Wiederverheiratung bezogenen Monatsrente.

²Nach dem Monat der Wiederverheiratung bezogene Renten werden mit der Kapitalabfindung verrechnet.

§ 15

Waisenrente

(1) ¹Halbwaisen- bzw. Waisenrente erhalten nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. ³Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

(2) ¹Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder.
2. die für ehelich erklärten Kinder.
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder.
4. die nicht ehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

§ 16

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H., die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v.H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v.H. der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3. zu errechnenden Rente.

1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Altersrente gemäß § 9, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeitsrente nach § 10, so ist die Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen, die das Mitglied bezogen hätte, wenn bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zurechnungszeit nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a statt des 60. das 65. Lebensjahr zugrundegelegt worden wäre. ⁴Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.
3. Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 berechnet.

(2) ¹Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente nach Abs. 1 zugrunde zu legende Rente einschließlich der Kinderzuschüsse; sie werden sonst entsprechend dem Verhältnis des Höchstbetrages zu der Summe der Hinterbliebenenrenten in ihrer Höhe gekürzt. ²Bei Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten der übrigen Hinterbliebenen nach demselben Verhältnis bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(3) ¹Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe für tot erklärt ist.

(4) ¹Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vorsätzlich herbeigeführt haben.

(5) ¹Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt.

§ 17

Kinderzuschuss

(1) ¹Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 um einen Kinderzuschuss.

(2) ¹Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. ³Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuss für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

(3) ¹Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 zehn v.H. der Rente, die vom Berechtigten bezogen wird.

§ 18

Überleitung und Erstattung der Versorgungsabgabe

(1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitgliedes die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleisteten Versorgungsabgaben an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß § 31 besteht.

(2) ¹Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag Mitglieder,

1. die aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind.
2. die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden, weil sie der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Überleitung der Versorgungsabgaben nach Abs. 1 nicht möglich ist.

(3) ¹Der Anspruch auf Erstattung beträgt 60 v.H. der bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 27 fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände. ²Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Versorgungsabgaben zugrunde gelegt. ³Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und dem Mitglied.

(4) ¹Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn zu Lasten des Antragstellers ein Versorgungsausgleichsverfahren betreffend seine Anwartschaften und Renten durchgeführt worden ist.

§ 19

Sterbegeld

(1) ¹Nach dem Tode eines nach § 13 Abs. 2 Berechtigten erhalten auf Antrag die Witwe oder der Witwer Sterbegeld.

(2) ¹Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der nachstehend unter Nr. 1. bis Nr. 3. zu errechnenden Monatsrente ohne Kinderzuschuss (§ 17) und ohne die aus freiwilliger Höhrversorgung (§ 25) und einmaligen Kapitaleinzahlungen (§ 37) stammenden Rententeile:

1. Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte.
3. Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und die freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 berechnet.

(3) ¹Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat, auf Antrag Sterbegeld in Höhe von 50 v.H. des nach Abs. 2 errechneten Betrages.

§ 20

Bezugsrecht nach dem Tode des Mitgliedes

(1) ¹Ist beim Tode eines Mitgliedes die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu:

1. dem Ehegatten,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. den Geschwistern und
5. der/dem Haushaltsführerin/Haushaltsführer im Sinne von Abs. 3,

wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied oder eine/ein Hinterbliebene/Hinterbliebener, nachdem der Anspruch erhoben wurde, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Renten nacheinander berechtigt:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister und
5. die/der Haushaltsführerin/Haushaltsführer im Sinne von Abs. 3,

wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) ¹Haushaltsführerin/Haushaltsführer ist diejenige/derjenige, die/der anstelle der/des verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau/Ehemannes bzw. einem unverheirateten Mitglied den Haushalt mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

(4) ¹Wenn kein Bezugsberechtigter vorhanden ist, so wird die noch nicht ausgezahlte Rente der Fürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zugeführt.

§ 21

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, in dem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. ²Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder ange-

hört hat, mit der die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einen Überleitungsvertrag gemäß § 31 Abs. 1 geschlossen hat.

(2) ¹Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) ¹Aufgrund einer mit Zustimmung der Versorgungseinrichtung getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Versorgungsabgaben erfolgen.

(4) ¹Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen.

(5) ¹Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

III.

Versorgungsabgaben für die Versorgungseinrichtung

§ 22

Allgemeine Versorgungsabgabe

(1) ¹Die allgemeine Versorgungsabgabe gilt für alle Mitglieder, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. ²Sie beträgt 14 v.H. aller Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit durch diesen Vomhundertsatz die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe nach Abs. 2 nicht überschritten wird.

(2) ¹Die Höchstgrenze für die jährliche Versorgungsabgabe ist das 1,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 26) des vorletzten Geschäftsjahres, wobei dieser Betrag den für die Befreiung von der Körperschaftsteuer zulässigen Betrag nicht überschreiten darf. ²Der monatliche Höchstbetrag ist $\frac{1}{12}$ des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrages.

(3) ¹Die Mindestversorgungsabgabe beträgt das 0,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres.

(4) ¹Zur Veranlagung der Einkünfte, die nicht aus einer Tätigkeit herrühren, die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht, haben Mitglieder jährlich den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. ²Statt des Einkommenssteuerbescheides kann das Mitglied eine schriftliche Auskunft eines Steuerbevollmächtigten, der das Mitglied nach den Steuergesetzen rechtsgültig vertreten kann, vorlegen. ³Mitglieder, die das 1,1-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres oder eine höhere Versorgungsabgabe entrichten, sind von der Verpflichtung zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides befreit. ⁴Bei Nichtvorlage des Einkommenssteuerbescheides beträgt die Pflichtabgabe das 1,1-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres.

(5) ¹Mitglieder, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV nachgehen, sind nicht verpflichtet, Versorgungsabgaben zu entrichten.

(6) ¹Mitglieder sind berechtigt, über den jeweiligen Pflichtbeitrag hinaus Versorgungsabgaben bis zur Höchstgrenze nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 23

Besondere Versorgungsabgabe

(1) ¹Mitglieder, die angestellt tätig und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

1. leisten als Versorgungsabgabe den jeweils gültigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

2. und während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesan-

stalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder vom Rehabilitationsträger zu gewähren sind.

3. und trotz Aufforderung keinen Nachweis über die Höhe ihres Bruttoarbeitsentgeltes erbringen, werden unter Zugrundelegung des für die gesetzliche Rentenversicherung jeweils geltenden Beitragssatzes und der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zur Leistung von Versorgungsabgaben herangezogen.

(2) ¹Mitglieder, die angestellt tätig sind und keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 SGB VI gestellt haben, und deshalb nicht befreit worden sind, leisten, wenn sie im Falle einer erteilten Befreiung eine Versorgungsabgabe gemäß Abs. 1 Nr. 1 hätten leisten müssen, Versorgungsabgaben gemäß § 22.

(3) ¹Mitglieder, die angestellt tätig sind und rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 SGB VI gestellt haben, aber gleichwohl nicht befreit worden sind, leisten, wenn sie im Falle einer erteilten Befreiung eine Versorgungsabgabe gemäß Abs. 1 Nr. 1 hätten leisten müssen, die Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3.

(4) ¹Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit die nicht gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 befreit sind, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe der Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3.

(5) ¹Bei Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheides leisten Mitglieder im Jahr der Niederlassung sowie in dem darauffolgenden Geschäftsjahr, eine Versorgungsabgabe in Höhe der Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3.

(6) ¹Mitglieder, die ihren Wehrdienst, Zivildienst oder Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz leisten, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe des jeweils höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch in der Höhe, in der ihnen während der vorgenannten Zeiten Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind.

§ 24

Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

¹Freiwillige Mitglieder im Sinne des § 7 leisten Versorgungsabgaben in Höhe der Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3. ²Sie sind berechtigt, Versorgungsabgaben bis zur Höchstgrenze gemäß § 22 Abs. 2 zu leisten.

§ 25

Freiwillige Höherversorgung

(1) ¹Neben den nach §§ 22 bis 24 zu leistenden Versorgungsabgaben können Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem 1,3-fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres und dem nach Abs. 2 oder 3 jeweils zulässigen Höchstbetrag leisten. ²Die Mindestabgabe beträgt $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. ³Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge sind in Stufen von jeweils $\frac{2}{10}$, gemessen an der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, bis zu dem nach Abs. 2 oder 3 zulässigen Höchstbetrag zu entrichten.

(2) ¹Die Versorgungsabgaben nach §§ 22 bis 24 und die Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung dürfen zusammen das 12-fache der Beiträge nicht überschreiten, die jeweils nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr, höchstens jedoch für das Kalenderjahr 1976, entrichtet werden können.

(3) ¹Für angestellte tätige Mitglieder, die aufgrund tarifrechtlicher Regelungen Anspruch auf zusätzliche Alters-

und Hinterbliebenenversorgung haben und die bereits vor dem 1. Januar 1974 die dafür bestimmten Beiträge nach § 21 Abs. 3 der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingebracht hatten, dürfen die Versorgungsabgaben nach §§ 22 bis 24 und die Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung zusammen das 12-fache der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr entrichtet werden können, nicht überschreiten.

(4) ¹Durch die Leistung von Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung erwirbt das Mitglied zusätzliche, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Steigerungszahlen. ²Diese zusätzlichen Steigerungszahlen werden bei der Ermittlung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl nach § 11 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

§ 26 Berechnung der jährlichen durchschnittlichen Versorgungsabgabe

(1) ¹Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben.

(2) ¹Bei der Ermittlung der im Geschäftsjahr insgesamt eingegangenen Versorgungsabgaben bleiben unberücksichtigt:

1. Überleitungs- und Nachversicherungsbeiträge der Vorjahre – § 31.
2. Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung – § 25.
3. Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung – § 29.
4. Zahlungen zum Ausgleich der Kürzung infolge des Versorgungsausgleichs – § 21 Abs. 4.

(3) ¹Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben, werden

1. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erworben haben, oder deren Beitragspflicht im Laufe des Geschäftsjahres endet, in diesem Geschäftsjahr mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.
2. Teilbefreite gemäß § 36 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die § 23 Abs. 3 gilt, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht.
3. freiwillige Mitglieder, die nach § 24 Versorgungsabgabe in einer Höhe geleistet haben, die unter der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres liegt, mit dem Bruchteil in vollen Zehnteln gewertet, der ihrer Teilnahme im Verhältnis zur durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres entspricht und
4. Ärztinnen und Ärzte im Praktikum mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt.

²Maßgebend dabei ist der Status am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

(4) ¹Die durchschnittliche Versorgungsabgabe wird auf volle Geldbeträge kaufmännisch gerundet ermittelt.

§ 27 Versorgungsabgabeverfahren

(1) ¹Die nach §§ 22 und 23 zu leistenden Versorgungsabgaben sind in monatlichen Beträgen bis zum Letzten eines jeden Monats zu entrichten.

(2) ¹Freiwillige Versorgungsabgaben müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet worden sein.

(3) ¹Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, Versorgungsabgaben zu leisten, beginnt mit dem Beginn

- a) der Mitgliedschaft,
- b) des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet, sofern zu diesem

Zeitpunkt die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk noch besteht

und endet:

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft,
- b) mit dem Ablauf des Monats des Eintritts des Versorgungsfalles gemäß §§ 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1.

(4) ¹Nach Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 nimmt das Versorgungswerk Versorgungsabgaben:

- a) des Arbeitsamtes,
 - b) aus Anlass einer pflegenden Tätigkeit im Rahmen der Pflegeversicherung,
 - c) aus Anlass eines Arbeitsversuches sowie
 - d) wegen einer Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall,
- die für die Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 10 Abs. 1 geleistet werden, entgegen.

(5) ¹Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie auf ein Bank-, Sparkassen- oder Postgirokonto der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingezahlt und gutgeschrieben ist.

(6) ¹Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist der Sitz der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Münster (Westfalen).

(7) ¹Die Mitglieder erhalten jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus errechneten Steigerungszahlen.

§ 28 Säumniszuschlag

¹Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2% der rückständigen Versorgungsabgaben und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. ²Außer dem Säumniszuschlag sind die durch Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 29 Freiwillige Zusatzversorgung

(1) ¹Mitglieder sind berechtigt, Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem 1,3-fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres und dem für die Befreiung von der Körperschaftssteuer zulässigen Betrag zu entrichten. ²Sofern Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung nach § 25 leisten, können Versorgungsabgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung nur in Höhe der Differenz zwischen dem Höchstbetrag nach § 25 und dem für die Befreiung von der Körperschaftssteuer zulässigen Betrag entrichtet werden.

(2) ¹Für jede geleistete Jahresabgabe wird ein Anspruch auf Zusatzrente erworben, deren Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.

(3) ¹Die Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

IV. Zweck und Verwendung der Mittel

§ 30

(1) ¹Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) ¹Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist unter Beachtung des § 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) und des § 3 der Versorgungs-

werkverordnung (VersWerkVO NRW) und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsicht anzulegen.²Mit Zustimmung der Aufsicht dürfen Geschäfte der Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.

(3) ¹Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen.²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind 5 v.H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.³Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden.⁴Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen.

(4) ¹Die Erhöhung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 9 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.²Diese Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) ¹Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich auf Grund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung.²Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden.³Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) ¹Die Jahresabschlussprüfung sollte spätestens 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beendet sein.

V.

Schlussbestimmungen

§ 31

(1) ¹Bei Ärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungs- oder Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.²Voraussetzung hierfür ist, dass die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe mit der bisherigen Versorgungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten von Ärzten steht.³Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden.⁴Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 SGB VI gelten als rechtzeitig nach § 23 Abs. 1 entrichtete Pflichtversicherungsabgaben.²Der Nachversicherte gilt rückwirkend vom Tage des Beginns der Nachversicherungszeit an als Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, falls nicht aus anderem Grunde die Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat.³Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.⁴Nachversicherungsbeiträge sind nicht Kapitaleinzahlungen im Sinne des § 37 Abs. 2.

§ 32

¹Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so ist sie neu festzustellen.²Die Leistung kann nicht zurückgefordert werden, wenn irrtümlich gezahlt wurde.³Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

§ 33

¹Renten- und sonstige Ansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 34

(1) ¹Der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe obliegt die allgemeine Aufklärung ihrer Mitglieder und Rentner über ihre Rechte und Pflichten.

(2) ¹Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 35

Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) ¹Geldwerte werden, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet gerechnet.

(2) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.²Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.³Bei der Umrechnung von Tagen und Monaten in Jahre werden die Jahreswerte mit vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet errechnet.

§ 36

(1) ¹Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die nachweisen, dass sie bis zum 5. April 1960 eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien.²Bei einer die Leistung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung wird das Mitglied im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgabe befreit.

(2) ¹Über Befreiungsanträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Verwaltungsausschuss, über Widersprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Aufsichtsausschuss gemäß folgenden Bestimmungen:

I. Als ganz befreiend werden angesehen:

1. Private Lebensversicherungen.

- a) Rentenversicherungen, die auf das Leben des Mitgliedes mit einem Rentenbezugsalter von höchstens 70 Jahren abgeschlossen sind, in Höhe der aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu erwartenden Ansprüche, die auf die durchschnittliche Versorgungsabgabe bezogen sind.
- b) Kapitalversicherungen des Mitglieds, die auf den Todes- und Erlebensfall mit einer Versicherungssumme in Höhe des zehnfachen Betrages der aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu erwartenden Altersrente bei durchschnittlicher Beitragszahlung von jährlich 1.600,- DM des Mitgliedes bestehen und auf ein Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind. Bei Versicherungsverträgen, bei denen die Beitragsrückerstattung die Form des Summenzuwachses oder der Ansammlung hat, wird die Versicherungssumme mit einem Zuschlag von 15% bewertet.
- c) Lebensversicherungen, die zur Befreiung von der Angestelltenversicherung gemäß den Bestimmungen des AVG geführt haben, sofern sie auf ein Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind.
- d) Lebensversicherungen angestellter Ärzte, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, in Höhe von drei Zehntel der unter b aufgeführten Summe zur Befreiung von der im Sinne § 21 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Versorgungsabgabe. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen angestellten Ärzte, die Mitglieder werden.

2. Erträge aus Grundbesitz:

- a) Erträge aus Grundbesitz sind nach steuerrechtlichen Richtlinien zu errechnen. Absetzungen für Abnutzung nach § 7b) EStG können unberücksichtigt bleiben. Vorhandene Lasten können dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz auf den Todesfall abgedeckt sind.

- b) Erträge aus Einfamilienhäusern in Höhe der steuerrechtlichen Bestimmung. Auch hier können Lasten unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz abgedeckt sind.

3. Sonstige Erträge:

- a) Erträge aus festverzinslichen Werten, soweit sie auf den Inhaber lauten.
- b) Erträge aus festverzinslichen Anlagen, die auf den Namen lauten, mit Zinssatz bis zu einer Höhe von 6 v.H.

4. Laufende Renten, die lebenslänglich zahlbar sind, in der Höhe, in der sie bei In-Kraft-Treten der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gezahlt werden.

- II. Die Erträge nach I., 2. und 3. wirken dann ganz befreiend, wenn sie die gleiche Höhe wie die unter I., 1. a) und b) bezeichneten Ansprüche gewährleisten.

- III. Teilbefreiungen können durchgeführt werden in der Höhe, die dem Verhältnis der aus dem befreienden Tatbestand entstehenden Leistungen oder Erträge zu der in I., 1. a) und b) bezeichneten Ansprüche entspricht.

Befreiungen werden nur in Bruchteilen von vollen Zehnteln ausgesprochen.

- (3) Eine Befreiung oder Teilbefreiung darf nur erfolgen, wenn der darauf gerichtete schriftliche Antrag bis zum 31. 3. 1964 bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt wird. Der Antragsteller hat den Befreiungstatbestand bis zum vorgenannten Zeitpunkt nach Grund und Höhe nachzuweisen.

- (4) Ärzte, die Mitglieder der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden, sind gemäß den vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie am 5. 4. 1960 über eine den Leistungen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entsprechende anderweitige Versorgung verfügen haben. Die Befreiung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich bei der Versorgungseinrichtung zu beantragen. Der Befreiungstatbestand ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach Grund und Höhe nachzuweisen.

- (5) Befreiungen auf Grund des § 39 sind nicht widerrufbar. Wer nach § 39 von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuss geforderte ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss.

VI.

Übergangsbestimmungen

§ 37

Einmalige Kapitaleinzahlungen

- (1) ¹Mitglieder der Versorgungseinrichtung können binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Versorgungseinrichtung sich zu einer Kapitaleinzahlung bis zu DM 50.000,- schriftlich verpflichten und durch diese Einzahlung zusätzlich Steigerungszahlen nach versicherungsmathematischen Errechnungen erwerben. ²Die Einzahlung kann innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten erfolgen.

- (2) ¹Kapitaleinzahlungen, die aus Einzahlungen aus der Angestelltenversicherung oder aus entsprechenden Arbeitgeberzahlungen stammen, können innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung vorgenommen werden. ²Sie erwerben Steigerungszahlen nach Abs. 1. ³Diese

Einzahlungen dürfen, bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als das 12-fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

§ 38

Durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten vier Jahre

¹In Abweichung von den Festlegungen in § 26 dieser Satzung wird die jährliche durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten vier Jahre nach In-Kraft-Treten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nicht errechnet, sondern auf DM 1.600,- festgesetzt.

§ 39

Zurechnungszeiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den Geschäftsjahren 1986–1988

¹Bei Ansprüchen auf Berufsunfähigkeitsrenten, die in den Geschäftsjahren 1986–1988 entstehen, wird abweichend von § 10 Abs. 6 in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung für die Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen festgelegt, dass anstelle einer Hinzurechnung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine Hinzurechnung bis zur Vollendung

des 63. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1986
des 62. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1987 und
des 61. Lebensjahres im Geschäftsjahr 1988 erfolgt.

§ 40

¹Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die bei In-Kraft-Treten dieser Versorgungseinrichtung bereits berufsunfähig sind, sind nicht Mitglieder der Versorgungseinrichtung.

VII.

In-Kraft-Treten der Satzung

§ 41

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. Januar 1994 (SMBL NRW. 21220) außer Kraft.

Anlage 1

Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 29 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL)

1.0 Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung

- 1.1 ¹Die Mindestabgabe beträgt $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des jeweils vorletzten Geschäftsjahres. ²Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge sind bis zu dem nach § 22 Abs. 2 der Satzung zulässigen Höchstbetrag zu entrichten.
- 1.2 ¹Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung können nur in dem Geschäftsjahr geleistet werden, für welches sie gelten sollen. ²Maßgebend ist der Tag der Gutschrift auf das Konto Nr. 0001115235 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (BLZ 40060614) in Münster.
- 1.3 ¹Für Beginn und Ende der Berechtigung zur Einzahlung von Abgaben in die freiwillige Zusatzversorgung gilt § 27 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- 1.4 ¹Für den Fall der Überleitung nach § 31 Abs. 1 der Satzung können die für vergangene Geschäftsjahre von anderen Versorgungswerken überwiesenen Abgaben, welche für die betreffenden Geschäftsjahre

jeweils gültigen Höchstbeiträge nach § 22 Abs. 2 der Satzung übersteigen, auf Antrag des Mitgliedes als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung für das Jahr der Durchführung der Überleitung angenommen werden. ²Im Übrigen sind die Beträge an das Mitglied zurückzuzahlen.

- 1.5 ¹Sofern das Mitglied nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Abgaben anderweitige Weisungen erteilt, werden die in einem Kalenderjahr geleisteten Abgaben zunächst in Höhe der jeweils zulässigen Höchstbeträge als Abgaben gemäß §§ 22 bis 24 der Satzung verrechnet. ²Die den jeweiligen Höchstbetrag nach § 22 der Satzung übersteigenden Beträge werden als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung verrechnet.

2.0 Renten für Mitglieder

- 2.1 ¹Die für ein Geschäftsjahr erworbene Zusatzrente ist das Produkt aus der im Geschäftsjahr geleisteten Abgabe und dem in der Rententabelle unter dem jeweiligen Einzahlungsalter ausgewiesenen jährlichen Rentenwert (Anlage 1.1). ²Maßgebend ist das Lebensalter, welches das Mitglied am 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres vollendet hat. ³Bei mehrjähriger Teilnahme an der freiwilligen Zusatzversorgung addieren sich die jährlich erworbenen Renten zur Gesamt-Zusatzrente.

- 2.2 ¹Liegen die Voraussetzungen auf Bezug von Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung vor, so besteht Anspruch auf Bezug der Zusatzrente. ²Die Zahlung der Zusatzrente kann nur gemeinsam mit der Zahlung der Rente nach der Satzung beantragt werden. ³Die Zusatzrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

- 2.3 ¹Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente nach § 9 Abs. 2 der Satzung wird die Zusatzrente um einen Abschlag gemindert. ²Der Abschlag wird aus der Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals ermittelt.

- 2.4 ¹Bei Hinausschieben des Rentenbezuges nach § 9 Abs. 3 der Satzung erhöht sich die Zusatzrente um einen Zuschlag. ²Der Zuschlag wird aus der Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapitals sowie der bis dahin nicht ausgezahlten Rentenbeträge einschließlich ihrer Zinsen ermittelt.

- 2.5 ¹Für den Fall der Berufsunfähigkeit wird die Zusatzrente in Höhe von 80 v. H. gewährt.

- 2.6 ¹Die Zusatzrente erhöht sich um einen Kinderzuschuss gemäß § 17 der Satzung.

- 2.7 ¹Liegen die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente vor, so ist auf Antrag anstelle der Zusatzrente eine Kapitalabfindung zu zahlen. ²Der Antrag muss mindestens ein Jahr vor Fälligkeit der Zusatzrente der Versorgungseinrichtung zugegangen sein. ³Ein Antrag auf Kapitalabfindung ist nicht mehr zulässig:

- a) wenn der Bezug der Altersrente nach § 9 Abs. 3 der Satzung hinausgeschoben wurde oder
- b) wenn zu Lasten des Antragstellers ein Versorgungsausgleichsverfahren betreffend die Anwartschaften und Renten aus der freiwilligen Zusatzversorgung durchgeführt worden ist.

⁴Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Deckungskapital. ⁵Bereits gezahlte Zusatzrenten sind bei der Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

3.0 Renten an Hinterbliebene

- 3.1 ¹Die Zahlung von Zusatzrenten an Hinterbliebene richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 der Satzung, soweit nicht durch die in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.7 enthaltenen Regelungen etwas anderes bestimmt ist.

- 3.2 ¹Nach dem Tode des Mitgliedes steht die Zusatzrente in der Höhe, in welcher sie das Mitglied nach den vorstehenden Bedingungen ohne Kinderzuschüsse er-

halten hat, oder, falls es noch keine Zusatzrente bezogen hat, im Falle der Berufsunfähigkeit ohne Kinderzuschüsse erhalten haben würde, für 60 Monate nacheinander folgenden Personen – bei mehreren Berechtigten einer Gruppe zu untereinander gleichen Teilen – zu:

- a) der Witwe bzw. dem Witwer und ggf. geschiedenen Ehegatten,
- b) den versorgungsberechtigten Kindern des verstorbenen Mitgliedes.

²Fällt ein Bezugsberechtigter der Gruppe a durch Tod oder Wiederheirat fort, so geht dessen Anspruch auf die Versorgungsberechtigten der Gruppe b über.

³Die Zeit, für welche die jeweils vorrangig Berechtigten Zusatzrente bezogen haben, ist auf den Zeitraum von 60 Monaten anzurechnen.

⁴Nach Ablauf des Zeitraumes von 60 Monaten erhalten die Witwe bzw. der Witwer und ggf. geschiedene Ehefrau zu gleichen Teilen 60% der Zusatzrente des Mitgliedes ohne Kinderzuschüsse.

- 3.3 ¹Den Kindern des verstorbenen Mitgliedes steht die Zusatzrente nach Maßgabe der Satzung zu.

- 3.4 ¹Sind Berechtigte nach Ziffer 3.2 nicht vorhanden, so steht die Rente nach Ziffer 3.2 nacheinander folgenden Personen – bei mehreren Berechtigten einer Gruppe zu untereinander gleichen Teilen – zu :

- a) den nicht mehr versorgungsberechtigten Kindern des Mitgliedes;
- b) den Eltern des Mitgliedes;
- c) den Geschwistern des Mitgliedes;
- d) der/des Haushaltsführerin/Haushaltsführers im Sinne des § 20 Abs. 3 der Satzung.

²Die Zeit, für welche die jeweils vorrangig Berechtigten Zusatzrente bezogen haben, ist auf den Zeitraum von 60 Monaten anzurechnen. ³Die Rentenzahlungen können auf Antrag eines Berechtigten durch eine Einmalzahlung nach der Barwerttabelle (Anlage 1.2) abgelöst werden.

- 3.5 ¹Sind weder Versorgungs- noch Bezugsberechtigte im Sinne der Ziffern 3.2 bis 3.4 vorhanden, so wird der Ablösungsbetrag nach der Barwerttabelle (Anlage 1.2) der Fürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zugeführt.

- 3.6 ¹Für den Fall der Wiederheirat einer Witwe, eines Witwers oder eines geschiedenen Ehegatten findet § 14 Abs. 5 der Satzung entsprechende Anwendung, wobei der Errechnung der Kapitalabfindung die Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60% der Mitgliedsrente ohne Kinderzuschüsse zugrundegelegt wird.

- 3.7 ¹Ein Sterbegeld wird nicht gewährt.

4.0 Rückkauf

- 4.1 ¹Die freiwillige Zusatzversorgung kann, solange eine Rente noch nicht bezogen wird, vom Mitglied jederzeit zum Rückkaufswert zurückverlangt werden. ²Der Rückkauf einzelner Jahreswerte ist ausgeschlossen. ³Der Antrag auf Rückkauf ist nicht mehr zulässig,

- a) nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- b) wenn zu Lasten des Antragstellers ein Versorgungsausgleichsverfahren betreffend die Anwartschaften und Renten aus der freiwilligen Zusatzversorgung durchgeführt worden ist. ²Hat das Mitglied wegen Berufsunfähigkeit vorübergehend Zusatzrente bezogen, so werden dem Rückkauf nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung zugrundegelegt.

- 4.2 ¹Scheidet ein Mitglied aus und wird dem Antrag auf Erstattung oder Übertragung der Versorgungsabgaben nach § 18 der Satzung stattgegeben, so wird ihm die Zusatzrente zum Rückkaufswert erstattet.

²Ziffer 4.1 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

- 4.3 ¹Der Rückkaufswert beträgt 93,1 v. H. des Quotienten aus der durch Abgabentrachtung und Gewinnbeteiligung ohne Kinderzuschuss erworbenen Jahresrente und dem in der Rententabelle unter dem jeweiligen Lebensalter ausgewiesenen jährlichen Rentenwert (Anlage 1.1). ²Maßgebend ist das Lebensalter, welches das Mitglied am 31. Dezember des Jahres des Rückkaufes vollendet hat.

5.0 Schlussbestimmungen

- 5.1 ¹Die Teilnahme an der freiwilligen Zusatzversorgung ist vom Mitglied durch eigenhändige Unterschrift unter Verwendung eines von der Versorgungseinrichtung herausgegebenen Formblattes zu erklären.
- 5.2 ¹Erklärungen des Mitgliedes oder anderer Bezugsberechtigter werden nur dann wirksam, wenn sie der Versorgungseinrichtung schriftlich zugegangen sind.
- 5.3 ¹Nimmt das Mitglied oder ein anderer Bezugsberechtigter seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, so haben diese gegenüber der Versorgungseinrichtung einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 5.4 ¹Mitglieder und sonstige Bezugsberechtigte sind verpflichtet, der Versorgungseinrichtung die nach diesen Bedingungen und den Vorschriften der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.5 ¹Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung entsprechend.

Anlage 1.1

Rententabelle der freiwilligen Zusatzversorgung bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Jährlicher Wert der Rente bei einer Jahresabgabe von € 1,-

Einzahlungs-(Lebens-)alter	Männer €	Frauen €
1	2	3
20	0,32240	0,32408
21	0,31014	0,31182
22	0,29836	0,30005
23	0,28703	0,28875
24	0,27614	0,27789
25	0,26567	0,26745
26	0,25560	0,25742
27	0,24591	0,24777
28	0,23661	0,23849
29	0,22767	0,22958
30	0,21909	0,22102
31	0,21086	0,21280
32	0,20297	0,20491
33	0,19541	0,19734
34	0,18816	0,19006
35	0,18120	0,18306
36	0,17452	0,17632
37	0,16810	0,16984

Einzahlungs-(Lebens-)alter	Männer €	Frauen €
1	2	3
38	0,16191	0,16361
39	0,15595	0,15763
40	0,15020	0,15188
41	0,14466	0,14636
42	0,13934	0,14105
43	0,13423	0,13595
44	0,12931	0,13103
45	0,12460	0,12630
46	0,12006	0,12174
47	0,11571	0,11734
48	0,11152	0,11311
49	0,10749	0,10904
50	0,10361	0,10512
51	0,09988	0,10136
52	0,09628	0,09776
53	0,09281	0,09432
54	0,08947	0,09102
55	0,08627	0,08787
56	0,08320	0,08486
57	0,08026	0,08197
58	0,07746	0,07919
59	0,07478	0,07651
60	0,07220	0,07390
61	0,06970	0,07135
62	0,06725	0,06885
63	0,06481	0,06636
64	0,06238	0,06389
65	0,05992	0,06141

Anlage 1.2

Barwerttabelle Zeitrentenbarwerte für monatliche Zahlungen bei 4% Rechnungszins (Kapitalisierungsfaktoren)

Bisherige Zahlungsdauer in Monaten	Weitere Laufzeit in Monaten	Barwert
1	2	3
59	1	1,000
58	2	1,997
57	3	2,990

Bisherige Zahlungsdauer in Monaten	Weitere Laufzeit in Monaten	Barwert
1	2	3
56	4	3,980
55	5	4,967
54	6	5,951
53	7	6,932
52	8	7,909
51	9	8,883
50	10	9,854
49	11	10,822
48	12	11,787
47	13	12,749
46	14	13,707
45	15	14,662
44	16	15,614
43	17	16,563
42	18	17,509
41	19	18,452
40	20	19,392
39	21	20,329
38	22	21,262
37	23	22,193
36	24	23,121
35	25	24,045
34	26	24,967
33	27	25,885
32	28	26,801
31	29	27,713
30	30	28,623
29	31	29,529
28	32	30,433
27	33	31,334
26	34	32,232
25	35	33,126
24	36	34,018
23	37	34,907
22	38	35,793
21	39	36,677
20	40	37,557
19	41	38,434

Bisherige Zahlungsdauer in Monaten	Weitere Laufzeit in Monaten	Barwert
1	2	3
18	42	39,309
17	43	40,181
16	44	41,050
15	45	41,916
14	46	42,779
13	47	43,639
12	48	44,497
11	49	45,352
10	50	46,204
9	51	47,053
8	52	47,899
7	53	48,743
6	54	49,584
5	55	50,422
4	56	51,258
3	57	52,090
2	58	52,920
1	59	53,748
0	60	54,572

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit aus-
gefertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nord-
rhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 11. Dezember 2001

Präsident der Ärztekammer
Westfalen-Lippe

Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2002 S. 1047.

281

**Grundsätze
über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten
der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 18. 9. 2002 – 215 – 1460.1 –

Die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Be-
schäftigten der Arbeitsschutzverwaltung richten sich
nach den folgenden Grundsätzen.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8000.2.4 – v. 17. 9. 1980 (SMBL. NRW. 280) wird aufgehoben.

Grundsätze über die Auskunft- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung

Gliederung

I.

Arbeitsschutzrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

1. Grundsätzliches zu Auskunftsverlangen
2. Entwicklung, Gegenstand und Zweck der Geheimhaltungspflicht
3. Anwendungsbereich; Abgrenzung der Vorschriften voneinander; Verweis auf das Umweltinformationsgesetz
4. Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz
5. Voraussetzungen des § 139b Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung
6. Ausnahmen und Befreiungen von den Geheimhaltungspflichten
 - a) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht
 - b) Allgemeine Mitteilungen ohne Bezug auf geheimhaltungspflichtige Tatsachen
 - c) Mitteilungen zu statistischen Zwecken
 - d) Mitteilungen aufgrund von Weisungen
 - e) Mitteilungen gegenüber Arbeitsschutzbehörden
7. Folgen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht

II.

Arbeitsschutzrechtliche Unterrichtungspflichten

1. Unterrichts- und Zusammenarbeitspflicht des § 23 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz
2. Unterrichts- und Zusammenarbeitspflicht des § 139b Abs. 7 und 8 Gewerbeordnung
3. Zusammenarbeitspflicht des § 21 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz

III.

Regelungen aus anderen Rechtsgebieten

1. Umweltinformationsgesetz
 - a) Jedermanns Recht nach § 4
 - b) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 7, 8
2. Informationsfreiheitsgesetz
 - a) Jedermanns Recht nach § 4 Abs. 1
 - b) Verhältnis zu anderen Informationsrechten
 - c) Verhältnis zu arbeitsschutzrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften
 - d) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 6 bis 9
3. Verwaltungsverfahrensgesetz
 - a) Akteneinsichtsrecht nach § 29 Abs. 1 und 3
 - b) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 29 Abs. 2, 3a
 - c) Amtshilfe nach §§ 4 ff
4. Datenschutzgesetz
 - a) Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 18 Abs. 1 und 2
 - b) Ausschluss nach § 18 Abs. 3
 - c) Übermittlung personenbezogener Daten an andere als den Betroffenen
5. Ordnungswidrigkeitengesetz
6. Pressegesetz
7. Verfassung des Landes

IV.

Auskunftsersuchen von Gerichten und Verfolgungsbehörden

1. Auskunftsersuchen von Strafgerichten und Verfolgungsbehörden
2. Auskunftsersuchen von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten
3. Auskunftsersuchen anderer Gerichte

V.

Aussagen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger

1. Aussagen vor Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzgerichten in Steuerstrafsachen
2. Aussagen vor Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten sowie vor Ausschüssen des Landtags
3. Regelungen für Angestellte und Arbeiter

I.

Arbeitsschutzrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

1. Grundsätzliches zu Auskunftsverlangen

An die Arbeitsschutzverwaltung werden von verschiedenen Seiten (z.B. anderen Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Beteiligten von Verwaltungsverfahren, Rechtsanwälten, Berufsgenossenschaften, Interessenvertretern, Pressevertretern, Bürgern) Wünsche nach Auskunftserteilung, Stellungnahme und/oder Akteneinsicht herangetragen. Die Bearbeitung solcher Anfragen erfordert zunächst eine Prüfung, ob eine Anspruchsgrundlage (III.) für die Erteilung der entsprechenden Informationen besteht. Ein allgemeines Akteneinsichts- und Informationszugangsrecht gibt es aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG) vom 27. November 2001 (SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung sowie für den Zugang zu Umweltinformationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung.

Die §§ 139b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 23 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung enthalten spezielle Regelungen, die den dort genannten Bediensteten besondere Geheimhaltungspflichten auferlegen. Es ist deshalb in einem weiteren Schritt sorgfältig zu prüfen, ob einem geltend gemachten Anspruch auf Informationsweitergabe nicht diese besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

2. Entwicklung, Gegenstand und Zweck der Geheimhaltungspflicht

Nach § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO sind die von den Landesregierungen zu ernennenden besonderen Beamten – das sind in Nordrhein-Westfalen die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung, denen die Befugnisse nach § 139b GewO übertragen worden sind, – grundsätzlich zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Mit In-Kraft-Treten des ArbSchG im Jahre 1996 hat § 139b GewO weitgehend an Bedeutung verloren, die maßgebliche Norm im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht ist nunmehr § 23 Abs. 2 ArbSchG. Danach sind die mit der Überwachung beauftragten Personen (hierbei handelt es sich um den selben Personenkreis, der auch in § 139b GewO angesprochen ist,) – vorbehaltlich der besonderen gesetzlich geregelten Fälle – zur Geheimhaltung der ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Beide Regelungen dienen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung und den Unternehmern/Arbeitgebern und kommen damit im Ergebnis auch den Belangen des Arbeitsschutzes zu Gute. Daneben haben sie den Zweck, ähnlich wie beim Steuergeheimnis den Unternehmer/Arbeitgeber vor unbefugter Bekanntgabe von betrieblichen Gegebenheiten und damit vor möglichen wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

3. Anwendungsbereich; Abgrenzung der Vorschriften voneinander; Verweis auf das UIG

Die Vorschriften des § 139b GewO und § 23 ArbSchG stehen gleichrangig nebeneinander. § 139b GewO gilt unmittelbar jedoch nur noch insoweit, als die Arbeitsschutzverwaltung aufgrund der ihr durch diese Vorschrift übertragenen Befugnisse tätig wird (§ 139b Abs. 1 GewO).

Daneben gilt § 139b GewO noch in solchen Bereichen, in denen die Rechte und Pflichten der Bediensteten durch Verweisung auf § 139b GewO geregelt sind.

Derartige Verweisungen finden sich derzeit in

- § 19 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung
- § 20 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- § 22 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung
- § 3 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung
- § 15 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung (in Bezug auf Überwachungsbedürftige Anlagen).

§ 23 ArbSchG gilt für die Überwachungstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Dies sind z.B. die Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung und Baustellenverordnung.

In anderen Bereichen, in denen die Arbeitsschutzverwaltung ebenfalls ganz oder teilweise zuständig ist, gelten dagegen mangels Verweisung auf § 139b GewO oder § 23 ArbSchG nur die allgemeinen Bestimmungen über die Verschwiegenheit, z.B. § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 64ff Landesbeamtengesetz NRW (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (SGV. NRW. 2030) in der jeweils geltenden Fassung, § 9 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung und §§ 203ff Strafgesetzbuch (StGB). Solche Bereiche sind z.B. das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung, das GSG, soweit nicht § 15 einstellig ist, oder das Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in der jeweils geltenden Fassung. Das bedeutet, dass sich die Frage der Verschwiegenheit im Einzelfall nach den jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften richtet. Eine Regelung eigener Art enthält im Bereich der Gentechnik § 17a des Gentechnikgesetzes (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung.

Sowohl in § 139b Abs. 1 Satz 4 GewO als auch in § 23 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG ist festgelegt, dass sich die Befugnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsverhältnisse zu offenbaren, nach dem UIG richtet, sofern es sich um Informationen

über die Umwelt im Sinne des UIG handelt. Das bedeutet, dass auch – nachdem festgestellt wurde, dass ein Betriebs- oder Geschäftsverhältnis bzw. -geheimnis vorliegt, – eine Offenbarungsbefugnis oder Offenbarungspflicht aufgrund des UIG bestehen kann (siehe III.1).

4. Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 ArbSchG

§ 23 Abs. 2 ArbSchG schützt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung. Der Begriff ist nicht deckungsgleich dem in § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO verwendeten der Betriebs- und Geschäftsverhältnisse, sondern enger. Regelmäßig wird nur ein kleiner Teil der den Arbeitsschutzbehörden bekannten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse als schützenswertes Geheimnis einzustufen sein. Das ist dann der Fall, wenn die Tatsachen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und der Betriebsinhaber ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass dies so bleibt, weil eine Aufdeckung der Tatsachen geeignet wäre, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Geheimnisse in diesem Sinne können – je nach Lage des Einzelfalles – z.B. sein:

- Die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren, auch wenn die Verfahren als solche bekannt sind,
- Bauhinweise von Geräten oder Maschinen,
- Ausschreibungsunterlagen,
- Kundenlisten.

Die Vorschrift wendet sich unmittelbar nur an die „mit der Überwachung beauftragten Personen“ der Arbeitsschutzverwaltung. Das sind diejenigen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Überwachung des ArbSchG und der zugehörigen Rechtsverordnungen gehört. Dem Schutzziel der Vorschrift entsprechend sind auch diejenigen Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung von der Vorschrift zu erfassen, die zwar nicht selbst mit der Überwachung beauftragt sind, aber von den beauftragten Personen Kenntnis von Geheimnissen erhalten haben. Dies gilt auch dann, wenn die Kenntnisnahme mittelbar durch Aktenstudium erfolgt.

Geschützt sind nur Geheimnisse, die bei der Überwachungstätigkeit bekannt werden. Überwachungstätigkeit ist die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des ArbSchG und der darauf gestützten Verordnungen, z.B. im Rahmen von Revisionen, Unfalluntersuchungen oder der Durchführung von Programmen sowie der Bearbeitung von Anzeigen; die Beratung des Arbeitgebers gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG und das Ergreifen behördlicher Maßnahmen (Revisionsschreiben und Ordnungsverfügung). Nicht von der Vorschrift geschützt sind dagegen Geheimnisse, die allein bei der Durchführung von bzw. Beteiligung an Genehmigungsverfahren (Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren) zur Kenntnis gelangen. Hier erfolgt der Schutz über die Vorschrift des § 3a VwVfG (siehe III.3).

Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG in vier Fällen zulässig:

- In den gesetzlich geregelten Fällen. In Betracht kommt insoweit der Katalog des § 23 Abs. 3 ArbSchG (siehe II.1) und § 21 Abs. 3 ArbSchG (siehe II.3).
- Zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten. Dabei handelt es sich um Straftaten, Ordnungswidrigkeiten sowie solche Tatsachen, die Verfahren gem. § 35 GewO zur Folge haben können. Die Gesetzeswidrigkeiten müssen solche Rechtsgebiete betreffen, in denen § 23 Abs. 2 ArbSchG gilt oder sie müssen so schwerwiegend sein, dass unmittelbare Gefahren für Leib oder Leben drohen.
- Gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Versicherten. Die gesetzlich geregelten Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils

geltenden Fassung, insbesondere § 1 SGB VII. Danach sind Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach ihrem Eintritt sind Gesundheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder es ist Entschädigung zu leisten (Prävention, Rehabilitation, Entschädigung). Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 21 Abs. 3 ArbSchG bzw. § 20 Abs. 1 SGB VII und soll die effektive Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Aufsichtsbehörden und den Unfallversicherungsträgern sicherstellen.

Auch die Durchführung von Regressen gegenüber Unternehmen gem. §§ 105 bis 113 SGB VII gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings dient dies nicht mehr dem Schutz der Versicherten, da dem Regress die Entschädigung des Versicherten vorausgegangen ist. Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist deshalb im Zusammenhang mit Regressverfahren aufgrund dieser Bestimmung nicht zulässig. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Information gem. § 21 Abs. 3 ArbSchG im Zusammenhang mit der Untersuchung von Arbeitsunfällen im Rahmen der Überwachungstätigkeit vor Ort.

- Gegenüber den für den Schutz der Umwelt zuständigen Behörden. Sofern es sich bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugleich um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 UIG handelt, so dürfen sie nach den Voraussetzungen des UIG offenbart werden, § 23 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG (siehe III.1).

In allen Fällen der befugten Offenbarung ist sicherzustellen, dass nur der jeweils vorgesehene Adressat von den Geheimnissen Kenntnis erhält. Der Adressat ist aufzufordern, über den Inhalt der Mitteilung Verschwiegenheit zu bewahren.

5. Voraussetzungen des § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO

§ 139b Abs. 1 Satz 3 GewO schützt Geschäfts- und Betriebsverhältnisse vor unbefugter Offenbarung. Der Begriff ist weiter als der in § 23 Abs. 2 ArbSchG verwendete der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Als Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sind grundsätzlich alle Vorgänge und tatsächlichen Umstände anzusehen, die mit den Gegebenheiten des Geschäfts- und Betriebsablaufs im Zusammenhang stehen. Ein Bezug zum Arbeitsschutz ist nicht erforderlich. Erfasst werden z.B.:

- Betriebseinrichtungen,
- Beschaffenheit und Mängel der eingesetzten Betriebsmittel (etwa Zahl oder Standort bestimmter Maschinen) und Arbeitsstoffe,
- Verbrauch von Brennstoffen,
- anfallende Zwischenprodukte,
- Einzelheiten der Betriebsorganisation,
- Regelung der betriebsärztlichen Versorgung,
- Verteilung der Arbeitszeit,
- Zahl der Beschäftigten, auch der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
- Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- abgeschlossene Strafverfahren,
- Inhalt und Umfang von Maßnahmen der Arbeitsschutzbehörden, die in Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse getroffen werden.

Die Vorschrift wendet sich an „die besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten“. Dies ist derselbe Personenkreis, der in § 23 Abs. 2 ArbSchG angesprochen ist. Die Ausführungen zu I.4 gelten entsprechend. Das gilt auch hinsichtlich der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die übrigen Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung.

Geschützt sind solche Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die amtlich zur Kenntnis gelangen. Das ist dann der Fall, wenn sie im Rahmen der Ausübung der Dienstgeschäfte bekannt werden. Auf die Quelle (z.B. freiwillige Information des Unternehmens, Information des Betriebsrats, Bericht einer anderen Behörde, eigene Wahrnehmung) kommt es nicht an.

Die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse müssen sich auf die der Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen beziehen. Anlage ist als Oberbegriff für alle Räumlichkeiten, Plätze, technischen Einrichtungen, Baustellen etc. zu verstehen, die den sachlichen Bezugsgegenstand der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bilden.

Die Offenbarung ist gem. § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO nur in folgenden Fällen zulässig:

- Zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten. Die Ausführungen unter I.4 gelten entsprechend.
- Zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt gegenüber den dafür zuständigen Behörden. Die Ausführungen unter I.4 gelten entsprechend.

In allen Fällen der befugten Offenbarung ist sicherzustellen, dass nur der jeweils vorgesehene Adressat von den Verhältnissen Kenntnis erhält. Der Adressat ist aufzufordern, über den Inhalt der Mitteilung Verschwiegenheit zu bewahren.

6. Ausnahmen und Befreiung von den Geheimhaltungspflichten

a) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Die Geheimhaltungsvorschriften der §§ 23 Abs. 3 ArbSchG, 139b GewO finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer/Arbeitgeber den Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. Die Befreiung sollte sich der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung nachweisen lassen. Hängt die Zulässigkeit der Auskunft eines Beschäftigten an einen Dritten von der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ab, so ist in der Regel der Dritte wegen dieser Frage an den Unternehmer/Arbeitgeber zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, dass der Unternehmer/Arbeitgeber mit einer Auskunft an einen Dritten nicht einverstanden ist.

b) Allgemeine Mitteilungen ohne Bezug auf geheimhaltungspflichtige Tatsachen

Die allgemeine Mitteilung, dass ein bestimmter Betrieb auf die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften überprüft werden wird oder dass dies bereits erfolgt ist sowie die generelle Feststellung, dass die Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden oder etwa vorgebrachten Beanstandungen nachgegangen wurde, stellt keinen Verstoß gegen arbeitsschutzrechtliche Geheimhaltungsvorschriften dar.

c) Mitteilungen zu statistischen Zwecken

Keine Anwendung finden die arbeitsschutzrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften bei Mitteilungen zu statistischen Zwecken gegenüber Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn sichergestellt ist, dass vorgesehene Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsverhältnisse bzw. -geheimnisse zulassen, die dem Schutz der §§ 23 Abs. 2 ArbSchG, 139b GewO unterliegen. Bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten gilt in diesen Fällen § 31 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (SGV. NRW. 20061) in der jeweils geltenden Fassung (siehe III.4 c).

d) Mitteilungen aufgrund von Weisungen

Darüber hinaus finden die arbeitsschutzrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften keine Anwendung in Fällen, in denen nach Weisung (im Einzelfall bzw. aufgrund allgemeiner Regelung durch Erlass oder Verfügung) übergeordnete Gesichtspunkte von be-

deutendem öffentlichen Belang eine Weitergabe von Angaben über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse bzw. -geheimnisse dringend erfordern.

- e) Mitteilungen gegenüber Arbeitsschutzbehörden
Mitteilungen gegenüber den Aufsichtsbehörden bzw. anderen Behörden, die ihrerseits den Regelungen der §§ 139b GewO, 23 Abs. 2 ArbSchG unterliegen, unterfallen ebenfalls nicht den Geheimhaltungsvorschriften (siehe III.4 c).

7. Folgen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht

Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten der §§ 23 Abs. 2 ArbSchG, 139b GewO kann disziplinarrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus kann der Unternehmer/Arbeitgeber möglicherweise einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG geltend machen. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen der Unternehmer/Arbeitgeber (oder dritter Personen) kommt unter den Voraussetzungen der §§ 203 Abs. 2, 204 StGB in Betracht. Neben Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung als Amtsträger bekannt geworden sind, sind nach Maßgabe der in § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB getroffenen Regelung auch die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfassten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Unternehmers/Arbeitgebers geschützt.

II.

Arbeitsschutzrechtliche Unterrichtungspflichten

1. § 23 Abs. 3 ArbSchG

Im Rahmen der Bekämpfung bestimmter sozialschädlicher Verstöße des Arbeitgebers (z.B. Beschäftigung von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung; Schwarzarbeit oder illegale Arbeitnehmerüberlassung) ist die Arbeitsschutzverwaltung verpflichtet, im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Verstöße den zuständigen Stellen mitzuteilen, § 23 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG. Darüber hinaus besteht in diesen Fällen eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit diesen Stellen, § 23 Abs. 3 Satz 2 ArbSchG.

Die Vorschriften enthalten eine Befugnis zur Weitergabe im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG und befreien insoweit von der dort statuierten Geheimhaltungspflicht.

Die Pflicht zur Unterrichtung bedeutet, dass es eines Ersuchens der auskunftsberechtigten Stellen nicht bedarf, die Arbeitsschutzverwaltung muss also bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten von sich aus tätig werden. Die Unterrichtungspflicht ist beschränkt auf die bloße Weitergabe von Informationen, die im Rahmen der Wahrnehmung der eigenen originären Aufgaben erlangt wurden. Eine Pflicht zu weitergehenden Ermittlungen besteht nicht.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 ArbSchG steht in engem Zusammenhang mit der Pflicht zur Unterrichtung gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG. Sie ist beschränkt auf eine Unterstützung der zuständigen Stellen im Rahmen der eigenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Arbeitsschutzverwaltung. In Betracht kommt insoweit die Konkretisierung bereits nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG gemachter Angaben, die Beantwortung gezielter Fragen, die Beratung oder sonstige Erläuterungen. Eine Pflicht zur Vornahme eigener weitergehender Ermittlungen besteht nicht.

2. § 139b Abs. 7 und 8 GewO

Die Vorschrift des § 139b Abs. 7 GewO entspricht inhaltlich § 23 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG. Die Vorschrift

des § 139b Abs. 8 GewO entspricht inhaltlich § 23 Abs. 3 Satz 2 ArbSchG.

Die Ausführungen unter II.1 gelten entsprechend.

3. § 21 Abs. 3 ArbSchG

Im Verhältnis zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für die Arbeitsschutzverwaltung die Pflicht zur engen Zusammenarbeit bei der Überwachung, zur Förderung des Erfahrungsaustausches sowie zur Unterrichtung über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentlichen Ergebnisse. Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich inhaltlich die gleichen Pflichten aus § 20 Abs. 1 SGB VII.

Ziel der Regelungen ist insbesondere die Vermeidung doppelter, nicht abgestimmter Überwachung und die Vermeidung des Ergreifens widersprüchlicher Überwachungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen und wie die Abstimmung der Überwachungstätigkeiten erfolgen soll, wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 28. November 1977 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 2. Dezember 1977) verwiesen.

Bei der Übermittlung von Informationen gem. § 21 Abs. 3 ArbSchG handelt es sich um eine befugte Offenbarung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG. Die dort statuierte Geheimhaltungspflicht gilt insoweit nicht.

III.

Regelungen aus anderen Rechtsgebieten

1. UIG

a) Jedermanns Recht nach § 4 UIG

Sowohl § 23 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG als auch § 139b GewO verweisen für diejenigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. -verhältnisse, bei denen es sich um Informationen im Sinne des UIG handelt, hinsichtlich der Offenbarungsbefugnis auf dessen Vorschriften.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer Behörde vorhanden sind.

Eine Legaldefinition dessen, was unter Information über die Umwelt zu verstehen ist, liefert § 3 Abs. 2 UIG. Danach fallen darunter alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten u.a. über Tätigkeiten einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Ein Informationsanspruch kann also z.B. bestehen über den Umgang mit Gefahrstoffen, dem Transport gefährlicher Güter, Erlaubnisverfahren für Anlagen nach § 2a GSG, Freisetzung von radioaktiven Stoffen und unzulässige Exposition durch Röntgenstrahlen, Störfälle in Anlagen oder Protokolle von Lärmmessungen.

Im Regelfall wird ein Großteil dieser Informationen auch bei den staatlichen Umweltämtern oder bei kommunalen Umwelt-, Abfallwirtschaft- oder Wasserämtern und ähnlichen Stellen vorhanden sein, sodass vorrangig – da insoweit sachnäher – Anfragen an diese Behörden weiterzuleiten sind.

b) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 7, 8 UIG

Der Auskunftsanspruch ist zum Schutz öffentlicher oder privater Belange ausgeschlossen oder beschränkt.

Von Bedeutung ist insbesondere § 7 Nr. 2 UIG, wonach ein Auskunftsanspruch u.a. nicht besteht, solange ein verwaltungsbehördliches Verfahren an-

dauert und es um Daten geht, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugegangen sind.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG besteht ein Auskunftsanspruch nicht, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt zugänglich gemacht werden würden. Eine Befugnis zur Offenbarung besteht in zwei Fällen:

- Der Betroffene hat zugestimmt.
- Das Offenbarungsinteresse überwiegt das Interesse an der Geheimhaltung. Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen, die ergeben muss, dass die Offenbarung von Informationen zur materiellen Verbesserung des Umweltschutzes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Je wichtiger für ein Unternehmen Rezepturen oder Produktionsverfahren oder soeben errichtete teure Produktionsanlagen sind, desto umfangreicher und begründeter muss die Darlegung des Antragstellers sein. Im Zweifel geht der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 UIG ist der Betroffene von einer Entscheidung über die Offenbarung von Informationen anzuhören. Nach Satz 2 liegt eine Betroffenheit insbesondere dann vor, wenn Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet worden sind. Im Übrigen ist nach Satz 3 auf Verlangen der Behörde darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.

2. IFG

- a) Jedermanns Recht nach § 4 Abs. 1 IFG
Nach § 4 Abs. 1 IFG hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen amtlichen Informationen. Im Umkehrschluss steht juristischen Personen der Anspruch nicht zu. Die Geltendmachung eines besonderen Interesses hinsichtlich der begehrten Information ist nicht erforderlich.
- b) Verhältnis zu anderen Informationsrechten, § 4 Abs. 2 IFG
Soweit andere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen sie gem. § 4 Abs. 2 IFG den Vorschriften des IFG vor. Solche Rechtsvorschriften sind z.B. die unter III behandelten Vorschriften des UIG, VwVfG, DSG, OWiG, Landespressegesetz NRW (PresseG) vom 24. Mai 1966 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2250) sowie der Landesverfassung. Im Rahmen ihres Geltungsbereichs ist ein Rückgriff auf den Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG unzulässig.
- c) Verhältnis zu arbeitsschutzrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften
Die bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften des § 23 Abs. 2 ArbSchG und § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO begrenzen den Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG, d. h., sofern deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen vorliegen, entfällt der Anspruch auf Informationszugang.
- d) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 6 bis 9 IFG
Der Anspruch auf Informationszugang wird durch die §§ 6 bis 9 IFG ausgeschlossen bzw. beschränkt. Dies ist z. B. der Fall, sofern durch die Bekanntgabe der Information der Ablauf eines anhängigen Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde (§ 6b IFG).

Begehrt der Antragsteller eine Information, bei der personenbezogene Daten offenbart werden, so darf die Information nur zugänglich gemacht werden, wenn die personenbezogenen Daten zuvor abgetrennt oder geschwärzt worden sind, die betroffene Person eingewilligt hat oder eine sonstige Alternative des § 9 IFG einschlägig ist.

Sofern Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten, greifen bereits die besonderen arbeitsschutzrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften der §§ 23 Abs. 2 ArbSchG und 139b Abs. 1 Satz 3 GewO. Entsprechende Anträge sind unter Hinweis auf diese Vorschriften abzulehnen. Für eine Abwägung der Interessen gem. § 8 Satz 3 IFG bleibt kein Raum.

3. VwVfG

- a) Akteneinsichtsrecht nach § 29 Abs. 1 und 3 VwVfG
Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 VwVfG haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Für eine Ermessensentscheidung der Behörde ist insofern kein Raum. Ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzung, die Vorbereitung und den Erlass des Verwaltungsaktes gerichtet ist; der Begriff schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein (§ 9 VwVfG). Verwaltungsverfahren sind danach solche, die auf den Erlass von Ordnungsverfügungen, die Erteilung von Ausnahmen sowie von Konzessionen im weitesten Sinne (z.B. Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse) in den Bereichen des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes zielen, nicht jedoch andere Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung, z.B. Revisionen, Unfalluntersuchungen oder die Bearbeitung von Anzeigen (siehe I.4). So sind z.B. Akteneinsichtersuche im Anschluss an Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen regelmäßig abzulehnen. Allerdings kann sich ein Anspruch aus dem IFG ergeben. Sofern jedoch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde, gelten die Ausführungen zu III.5 c. Keine Verwaltungsverfahren sind mangels Außenwirkung auch Stellungnahmen für andere Behörden, z.B. in Baugenehmigungsverfahren.

Zur Akteneinsicht berechtigt sind nur die an Verwaltungsverfahren Beteiligten. Dazu zählen nach § 13 VwVfG neben Antragsteller, Antragsgegner und Adressat eines Verwaltungsaktes auch weitere, die ein rechtliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 Ziffer 3 und 4, Abs. 2 VwVfG haben.

Ein Akteneinsichtsrecht besteht nur, soweit die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen eines Beteiligten erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist (z.B. bei dem von einer Maßnahme betroffenen Unternehmer) bzw. aus den Gesamtumständen oder dem Gesamtzusammenhang nicht offensichtlich ist, hat der Beteiligte darzulegen, inwiefern und wozu die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich ist.

Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akte führt, § 29 Abs. 3 VwVfG. Der Begriff der Akte ist umfassend zu verstehen. Dazu zählen z.B. auch Gutachten, Stellungnahmen anderer Behörden, Fotos, Videos, Disketten oder CD-Rom's, nicht jedoch Entscheidungsentwürfe sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

In zeitlicher Hinsicht gilt das Recht auf Akteneinsicht von der Einleitung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung hat auch ein (ehemals) Beteiligter am Verwaltungsverfahren keinen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG mehr. Allerdings kann sich ein Anspruch aus dem IFG ergeben.

Hinsichtlich des Verfahrens wird auf Ziffer 12.2.1 der Geschäftsordnung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie auf den Runderlass des IM zur Übermittlung von Akten in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten vom 21. Dezem-

ber 1988 (SMBL NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

b) Ausschluss und Beschränkungen nach §§ 29 Abs. 2 und 3a VwVfG

Die Behörde ist zur Gestattung von Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit

- durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt würde,
- das bekannt werden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteil bereiten würde,
- die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Bei der dritten Alternative ist eine Abwägung des Interesses des Beteiligten an Information und des privaten Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen vorzunehmen. Insbesondere bei Informationen über den Gesundheitszustand einer Person, Vermögensverhältnisse und familiäre Verhältnisse wird die Abwägung zu Gunsten des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen ausfallen. Gleiches gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Begriff siehe I.4), sodass im Ergebnis ein Anspruch auf Akteneinsicht in diesen Fällen regelmäßig ausgeschlossen ist.

Für alle Verwaltungstätigkeiten, auch außerhalb von Verwaltungsverfahren, z.B. im Rahmen der Überwachung, ist in § 3a VwVfG ebenfalls klarstellend geregelt, dass die Behörde Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren darf.

Eine Befugnis zur Offenbarung liegt in der Regel nur bei Einverständnis des Betroffenen oder gesetzlichen Mitteilungspflichten (§§ 23 Abs. 2 und 3 ArbSchG, 139b Abs. 7 GewO) vor.

c) Amtshilfe nach §§ 4ff VwVfG

Nach § 4 Abs. 1 VwVfG leistet jede Behörde anderen Behörden ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe werden in § 5 VwVfG geregelt. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, wonach die ersuchte Behörde zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet ist, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Ihrem Wesen nach geheim zu halten sind auch schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Begriff siehe I.4). Ob die Arbeitsschutzverwaltung nach den Amtshilfegrundsätzen berechtigt oder verpflichtet ist, anderen Behörden Auskunft zu erteilen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die üblichen Fallgestaltungen in diesem Zusammenhang sind unter II. behandelt. Arbeitsschutzbehörden ist grundsätzlich Auskunft zu erteilen (siehe I.6 e).

4. DSG

a) Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 18 Abs. 1 und 2 DSG

Ein Anspruch auf Auskunft bzw. Einsichtnahme bzgl. der verarbeiteten Daten kann sich für den Betroffenen, das ist eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, aus §§ 18 und 5 DSG ergeben. Der Anspruch ist begrenzt auf die zur Person des Betroffenen verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten, § 18 Abs. 1 DSG.

Form und Verfahren der Auskunftserteilung werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde

bestimmt. Soweit die Daten in den bei der Behörde geführten Akten enthalten sind, ist Akteneinsicht durch Abtrennung der relevanten Daten vom übrigen Teil der Akte, ggf. auch durch Unkenntlichmachung nicht relevanter Teile, zu gewähren, § 4 Abs. 6 DSG.

b) Ausschluss nach § 18 Abs. 3 DSG

Die Auskunft bzw. Einsichtnahme entfällt, wenn ein Ausschlussgrund des § 18 Abs. 3 DSG vorliegt. Dies ist nach Buchstabe c dieser Vorschrift z.B. dann der Fall, wenn die begehrten Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind auch § 139b Abs. 1 Satz 2 GewO und § 23 Abs. 2 ArbSchG. Daraus folgt, dass diese Geheimhaltungsvorschriften dem Anspruch aus § 18 DSG vorgehen.

c) Übermittlung personenbezogener Daten an andere als den Betroffenen

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als den Betroffenen ist nach Maßgabe der §§ 13ff DSG nur in bestimmten Ausschlussfällen zulässig. Sind personenbezogene Daten mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. -verhältnissen untrennbar verknüpft, ist die Übermittlung nur erlaubt, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen einzelnen Aufgabe dies zwingend voraussetzt, § 13 Abs. 2 letzter Satz DSG in Verbindung mit Abs. 2 a, b und §§ 139b Abs. 1 Satz 3 GewO, 23 Abs. 2 ArbSchG.

5. OWiG

Soweit eine Behörde der Arbeitsschutzverwaltung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist, finden §§ 23 Abs. 2 ArbSchG, 139b GewO keine Anwendung. Auch das VwVfG trifft insoweit keine Regelung, da dieses Gesetz nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht gilt. Statt dessen gelten die Spezialvorschriften des OWiG, der Strafprozessordnung sowie der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 in der jeweils geltenden Fassung (Zugang über Internet-Adresse: – lv.justiz-online.nrw.de –).

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist § 49a OWiG zu beachten.

Die Gewährung von Akteneinsicht an Betroffene, Verteidiger, Verletzte oder Dritte richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Zu den Akten eines OWiG-Verfahrens gehören sämtliche verfahrensbezogene Unterlagen (Grundsatz der Aktenvollständigkeit). Die Akteneinsicht kann allerdings auf einzelne Akteile beschränkt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder dadurch die Bloßstellung einer Privatperson vermieden werden kann, wie z.B. bei einer vertraulich zu behandelnden Eingabe (Nr. 186 Abs. 1 RiStBV). Das Akteneinsichtsrecht beginnt in der Regel mit der Anhörung des Betroffenen nach § 55 OWiG und endet mit Rechtskraft der Entscheidung. Ist der Vorgang nach Einspruch an die Staatsanwaltschaft übersandt worden, entscheidet diese über die Akteneinsicht, § 69 Abs. 4 OWiG.

Im Einzelnen ist nach dem beteiligten Personenkreis zu unterscheiden:

a) Dem nicht anwaltlich vertretenen Betroffenen kann nach § 49 Abs. 1 OWiG Akteneinsicht unter Aufsicht, also in den Diensträumen, gewährt werden. In der Regel ist Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn, schutzwürdige Interessen Dritter stehen entgegen oder der Untersuchungszweck kann gefährdet werden.

b) Hat der Betroffene einen Rechtsanwalt als Verteidiger mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt, ist diesem Akteneinsicht zu gewähren, § 46 Abs. 1 OWiG, 147 StPO. Ist der Abschluss der Ermittlung-

gen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten nur versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Nach Abschluss der Ermittlungen gilt das Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht. Dem Verteidiger sollen die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder Wohnung mitgegeben werden, § 147 Abs. 4 StPO.

- c) Eine durch die bußgeldbewehrte Handlung oder Unterlassung verletzte Person kann nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 406 e StPO Akteneinsicht lediglich über einen Rechtsanwalt ausüben, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches ist insbesondere anzunehmen, wenn die Geltendmachung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Verletzten gegenüber dem Betroffenen geprüft werden soll. Zu versagen ist die Akteneinsicht, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann ferner versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert wird, § 406 e Abs. 2 StPO.
- d) Für nicht am Bußgeldverfahren beteiligte Personen und Stellen erhalten die RiStBV Bestimmungen darüber, in welcher Form Akteneinsicht zu gewähren ist. Nach Nr. 187 Abs. 2 RiStBV kann einem bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand z.B. für die Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche oder für die Vorbereitung eines Verwaltungsstreitverfahrens Akteneinsicht gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und sonst keine Bedenken bestehen. Privatpersonen und privaten Einrichtungen wird dagegen die Akteneinsicht grundsätzlich versagt. Einfach und schnell zu erledigende Auskünfte können allerdings auch diesem Personenkreis erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung dargelegt wird und auch sonst keine Bedenken bestehen, Nr. 186 Abs. 1 RiStBV. In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hinzuweisen, Nr. 188 Abs. 2 RiStBV. Auf Nr. 3 des Runderlasses zum Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des IM vom 16. Dezember 1977 (SMBL. NRW. 453) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

6. PresseG

Nach § 4 Abs. 1 PresseG sind die Behörden der Arbeitsschutzverwaltung verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Ein Anspruch besteht allerdings nicht, wenn Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen, vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG. Als solche sind auch die Vorschriften über die Geheimhaltung nach §§ 23 Abs. 2 ArbSchG, 139b GewO anzusehen. Insofern gelten die Aussagen zu I.3 und 4 entsprechend.

Sofern die genannten Geheimhaltungsvorschriften nicht eingreifen, können Auskünfte an die Presse unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 PresseG verweigert werden. Nach § 66 LBG in Verbindung mit 12.3 der Geschäftsordnung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz dürfen Auskünfte an die Presse nur durch die Amtsleitung oder durch von ihr beauftragte Personen erteilt werden.

7. Landesverfassung

Nach Artikel 41a Abs. 2 LV haben unter anderem die Behörden der Arbeitsschutzverwaltung die Pflicht, dem Petitionsausschuss des Landtags alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Da die LV jedoch die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 139b GewO und 23 Abs. 2 ArbSchG nicht verdrängen kann, haben diese Vorschriften gegenüber Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Petitionsausschusses Vorrang. Gleiches gilt gegenüber Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen von Untersuchungsausschüssen gem. Artikel 41 Abs. 2 LV.

IV.

Auskunftsersuchen von Gerichten und Verfolgungsbehörden

Auskunftsersuchen sind sowohl die Bitte um Akteneinsicht als auch die Bitte um Erteilung einer amtlichen Auskunft.

1. Auskunftsersuchen von Strafgerichten und Verfolgungsbehörden

Ersuchen eines Strafgerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren oder einer Polizeibehörde als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft oder der Verfolgungsbehörde (§§ 202, 244 Abs. 2, 161 und 163 StPO, §§ 46 Abs. 2 und 53 Abs. 1 OWiG) oder einer Finanzbehörde in Verfolgung von Steuerstrafsachen (§§ 386 und 399 der Abgabenordnung) ist ohne Rücksicht auf den Willen des Betriebsinhabers grundsätzlich stattzugeben, das heißt, die den Fall betreffenden Vorgänge sind vorzulegen bzw. die erbetenen Auskünfte sind zu erteilen. Insoweit greifen die §§ 139b GewO, 23 Abs. 2 ArbSchG nicht ein. Ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Bekanntwerden des Akteninhalts oder das Erteilen einer Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und wird aus diesem Grunde die Ablehnung des Ersuchens für angezeigt gehalten, ist unter Aktenvorlage zwecks Entscheidung über eine Erklärung gem. § 96 StPO zu berichten.

2. Auskunftsersuchen von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten

Fordert ein Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht von der Arbeitsschutzbehörde Akten an oder wünscht es eine amtliche Auskunft und greift im Einzelfall § 139b GewO oder § 23 Abs. 2 ArbSchG ein, so ist entsprechend §§ 99 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, 119 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, 86 Abs. 1 und 2 Finanzgerichtsordnung unter Vorlage der Akten zu berichten, falls die Ablehnung des Ersuchens für angezeigt gehalten wird. Im Falle der Ablehnung eines Ersuchens gegenüber einem Verwaltungsgericht regelt sich das weitere Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO.

3. Auskunftsersuchen anderer Gerichte

Werden durch andere Gerichten Akten angefordert oder wird um Erteilung einer amtlichen Auskunft gebeten, so sind diese Ersuchen abzulehnen, sofern im Einzelfall § 139b GewO oder § 23 Abs. 2 ArbSchG eingreifen. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht (I.6 a) kann hingewiesen werden. Anderenfalls ist nach den Grundsätzen der Amtshilfe (siehe III.3 c) zu verfahren.

V.

Aussage der Bediensteten der Arbeitsschutzverwaltung vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger

1. Aussagen vor Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzgerichten in Steuerstrafsachen

Wird ein Beschäftigter der Arbeitsschutzverwaltung gebeten, vor Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, so ist regelmäßig gemäß § 64 Abs. 2 LBG eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würde (§ 65 Abs. 2 LBG). Dieser Fall ist in der Praxis jedoch nur selten gegeben.

Die Aussage vor dem Strafgericht oder bei der Staatsanwaltschaft ist nach Erteilung der Aussagegenehmigung zulässig, da es sich in diesen Fällen um die Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten handelt. Die Geheimhaltungsvorschriften der §§ 23 Abs. 2 ArbSchG, 139b GewO greifen in diesen Fällen nicht ein. Dies gilt auch für Verfahren vor den Finanzgerichten im Rahmen von Steuerstrafsachen.

2. Aussagen vor Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten sowie vor Ausschüssen des Landtags

Bei Aussagen vor Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichten sind ergänzend die Zeugnisverweigerungsrechte aus der Zivilprozessordnung zu beachten. Diese greifen immer dann ein, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung der Geheimhaltungsvorschriften gegeben sind. Trotz Erteilung einer Aussagegenehmigung ist daher die Aussage zu verweigern, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. -verhältnisse berührt sind oder sich dies nicht zweifelsfrei ausschließen lässt. Das gleiche gilt, wenn eine Vernehmung vor dem Petitionsausschuss oder einem Untersuchungsausschuss des Landtags erfolgen soll.

3. Regelungen für Angestellte und Arbeiter

Für den Angestellten- bzw. Arbeiterbereich gelten aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Regelungen aus dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag bzw. dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder die oben genannten Ausführungen entsprechend.

– MBl. NRW. 2002 S. 1060.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 2002 –
StA – 6020 – 3. 9. 2002

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster (WestLB) hat am 1. 8. 2002 gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) – SGV. NRW. 764 – folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1992 (MBl. NRW. S. 371), zuletzt geändert am 22. 12. 2000 (MBl. NRW. 2001, S. 264) – SMBl. NRW. 764 –, mit Wirkung vom 1. 8. 2002 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die WestLB ist mit einem Stammkapital in Höhe von € 950.500.000,00 ausgestattet. Daran ist die Landesbank Nordrhein-Westfalen als alleinige Gewährträgerin in voller Höhe beteiligt.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 1. 8. 2002 genehmigt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1068.

805

Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 19. 8. 2002 – II B 3-2382

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1412) – BSchG – für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft und alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Regelungen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geschaffen.

Im Folgenden werden Regelungen für die Verwaltungen des Landes, für die Landesbetriebe und Krankenhäuser

des Landes sowie für die Gerichte, Schulen und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Verwaltung des Landtags konkretisiert. Die Regelungen sollen Betroffene dazu ermutigen, sich gegen sexuelle Belästigung zur Wehr zu setzen. Beschäftigte, die einen Fall sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zur Sprache bringen, bedürfen des besonderen Schutzes und der Fürsorge der Vorgesetzten. Sie dürfen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erfahren. Die vorgesehenen Sanktionen wie z.B. Umsetzung und Versetzung sollen Belästigende treffen. Damit wird deutlich gemacht, dass diese sich falsch verhalten haben und nicht etwa die Belästigten.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stellt eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung dar.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stört nachhaltig das Arbeitsklima und den Betriebsfrieden.

Es gehört zur Führungsaufgabe von Vorgesetzten und liegt in deren besonderer Verantwortung, für ein Arbeitsklima zu sorgen, in dem die persönliche Integrität und Selbstachtung gewahrt werden. Sie haben daher Hinweisen auf Fälle sexueller Belästigung nachzugehen, die Betroffenen zu ermutigen, sich gegen Belästigungen zu wehren und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

I.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BSchG). Die Definition von sexueller Belästigung nach dem Beschäftigtenschutzgesetz enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Aufzählung von Handlungen, die als sexuelle Belästigung anzusehen sind, dient der Konkretisierung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sexuelle Belästigung in diesem Sinne stellen insbesondere folgende vorsätzliche Handlungen dar, soweit sie sexuell bestimmt sind, Betroffenen – ggf. über Dritte – zur Kenntnis gelangen und von diesen nicht erkennbar gebilligt werden:

- herabsetzende Bemerkungen über die sexuelle Identität, körperliche Merkmale und das äußere Erscheinungsbild von Beschäftigten
- obszöne und kompromittierende Handlungen, Äußerungen und Witze
- Äußerungen, telefonische Bemerkungen, Briefe sowie auf elektronischem Wege übermittelte Mitteilungen mit unerwünschten sexuellen Anspielungen
- Äußerungen, Anspielungen und Witze über vermeintliche oder tatsächliche Homosexualität von Beschäftigten
- Zeigen, Verteilen oder Aushängen pornografischer Hefte und Abbildungen
- Kopieren, Anwenden, Versenden oder Nutzen sexuell diskriminierender oder pornografischer Computerprogramme oder -dateien auf dienstlichen ADV-Anlagen
- unerwünschte körperliche Berührungen
- Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen
- Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung
- Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.

II.

Präventive Schutzmaßnahmen

Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Landesbeamtengesetz) bzw. Dienststellenleitungen haben die Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Dieser Schutz umfaßt auch vorbeugende Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 BSchG).

Geeignete vorbeugende Maßnahmen sind in der Regel:

- Fortbildungs- und sonstige Maßnahmen für alle Beschäftigten zur Verhinderung von sexueller Belästigung (Information über die Rechtslage, Beschwerdemöglichkeiten und Sanktionen)
- Sensibilisierung vor allem von Beschäftigten mit Leitungsfunktionen für die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz
- eine eindeutige Haltung gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, zu der u. a. die Teilnahme insbesondere von Beschäftigten im Organisations- und Personalwesen, Personen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Mitgliedern des Personalrates und Gleichstellungsbeauftragten an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen gehört
- Erörterung des Themas „Sexuelle Belästigung unter Einschluss der Thematik Homosexualität und Arbeitswelt“ auf Initiative der Dienststelle, des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, der sozialen Ansprechpartnerinnen und -partner oder der Schwerbehindertenvertretung mit allen Beschäftigten, wobei die Dienststelle nachdrücklich erklärt, dass gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz mit allen rechtlichen Möglichkeiten vorgegangen wird.

Andere oder weitere Maßnahmen sind denkbar.

III.

Beschwerdeverfahren nach § 3 BSchG

1. Die betroffenen Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle zu beschweren (§ 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BSchG).

Zuständige Stellen in diesem Sinne sind:

- Dienstvorgesetzte
- Vorgesetzte
- Gleichstellungsbeauftragte.

Im Übrigen bleibt es den Personen, die den Vorwurf der Belästigung erheben, selbstverständlich unbenommen, sich an die für sie zuständige Personal- oder Richterververtretung, an die Schwerbehindertenvertretung, an die sozialen Ansprechpartnerinnen und -partner oder an die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen und Studienseminaren zu wenden.

2. Die Personen, die den Vorwurf der Belästigung erheben, haben ein Wahlrecht, welche Stelle sie ansprechen. Wenden sie sich nicht an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte oder an die Dienststellenleitung, so ist die Beschwerde von der eingeschalteten Stelle mit ihrer Zustimmung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte oder die Dienststellenleitung weiterzuleiten. Ohne Zustimmung der den Vorwurf der Belästigung erhebenden Personen wird die Beschwerde nicht weiter verfolgt. Die Beschwerde ist von allen Genannten vertraulich zu behandeln.

3. Der oder die Dienstvorgesetzte oder die Dienststellenleitung prüft die mündlich oder schriftlich eingelegte Beschwerde und hat die Personen, gegen die die Vorwürfe erhoben wurden, anzuhören und den Sachverhalt vollständig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufzuklären. Von der Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen.

Die unter Nr. 1 genannten Personen können an der Prüfung beteiligt werden, wenn die den Vorwurf der Belästigung erhebende Person hierzu ihre Zustimmung erteilt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes zu beteiligen.

Die Entscheidung über die Beschwerde soll innerhalb von vier Wochen ergehen und ist den am Beschwerdeverfahren Beteiligten bekannt zu geben. Aus der Entscheidung über die Beschwerde muss hervorgehen, welche arbeitsrechtlichen, dienstrechtlichen oder disziplinarischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen die Dienstvorgesetzten oder die Dienststellenleitung ggf. für erforderlich halten.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass in dem konkreten Fall eine Umsetzung oder Versetzung erforderlich, aber auch ausreichend ist, so ist eine Umsetzung oder Versetzung der belästigenden Person vorzunehmen, es sei denn, dieses ist aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich. In diesen Fällen sind unverzüglich die organisatorischen oder personellen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen. Die belästigte Person soll nur ausnahmsweise und nur mit ihrer Zustimmung umgesetzt oder versetzt werden.

Werden Beschäftigte durch (nicht dienststellenangehörige) Dritte im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb sexuell belästigt, hat der oder die Dienstvorgesetzte oder die Dienststellenleitung alle rechtlich möglichen Maßnahmen zum Schutz vor wiederholten Handlungen zu ergreifen.

4. Kommt der oder die Dienstvorgesetzte oder die Dienststellenleitung der Prüfungs- und Entscheidungspflicht schuldhaft nicht in dem erforderlichen Umfang nach, so liegt eine Verletzung der arbeitschutzrechtlichen Pflichten oder der Fürsorgepflicht gegenüber der belästigten Person vor. Das Unterlassen der Prüfung und der Entscheidung stellt ein Dienstvergehen dar.

5. Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bleiben unberührt.

IV.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Beschäftigtenschutzgesetzes und dieses Erlasses erfolgt in der Dienststelle durch besondere schriftliche Information, z.B. durch eine Hausmitteilung an alle Beschäftigten.

– MBl. NRW. 2002 S. 1068.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569